

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 116 (1996)

Artikel: Zweien "gnädigen Herren" untertan : das spätmittelalterliche Winterthur zwischen Österreich und Zürich
Autor: Niederhäuser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweien «gnädigen Herren» untertan: Das spätmittelalterliche Winterthur zwischen Österreich und Zürich

«Item nachdem und wir in der von Zurich handen mit gunst und wissen unsers gnedigen herrn hertzog Sigmunds von Österrich komen und verpfendt sind inhalt der brief, darumb gestelt, so hand wir inen ain sölichen eid in nachvolgender wiss gethon und söllen den hinfur jährlich sweren, so wir schultheiss und rät setzend: Item einem burgermeister, rat und dem grossen rat den zweyhundertten der stadt Zurich truw und warheit, inen gehorsam zu sinde und iren nuttz und ere zu furdren und schaden zuwenden getruwlich und ungevarlich»¹

Mit diesen Worten kommentiert der Stadtschreiber von Winterthur, Hans Engelfried, im Ratsprotokoll die Verpfändung seiner Stadt am 31. August 1467. Abgesehen von den Urkunden, mit welchen Herzog Sigmund von Österreich und Zürich die rechtlichen Aspekte der Handänderung regeln, fehlen im Winterthurer Archiv weitere Einträge oder Hinweise zum Wechsel der Obrigkeit.² Trotz dieser kümmerlichen

* Für Anregungen und Kritik danke ich N. Haene, K. Hürlimann, A. Meyerhans, J.J. Müller, R. Sablonier, R. Vuk und vor allem E. Mäder.

¹ StaW Ratsprotokoll (RP) B 2/2, F. 12.

² Der einzige chronistische Hinweis findet sich beim Chorherrn Laurentius Bosshart, der rund 50 Jahre später schreibt: «Anno domini 1467 hat der fromm furst hertzog Sigmund von Österreich angesähen die gross not siner lieben und getruwen von Winterthur; damit sy wider zu ruwen kamind und irs grossen erlittnen costen zum teil ergetzt wurdind, hatt er di statt Winterthur verpfendt denen von Zurich umb 10 000 guldin. Davon nam der furst 2000 guldin und liess denen von Winterthur 8000 guldin. Also mit solichem geltt handt sy sich uss vil geltschulden geledigt; dann sy in solicher not warend, das ettwan ein mer gmacht, ob wib oder man uss der statt wollten ziehen und die statt lassen öd stan.» In: Die Chronik des Laurentius Bosshart von Winterthur. 1185–1532, hg. von Kaspar Hauser (Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte III), Basel 1905, S. 46.

Überlieferungslage gilt die Verpfändung in den Augen älterer Historiker als Schlüsselereignis für das weitere Schicksal der Eulachstadt: Mit dem Übergang Winterthurs an den eidgenössischen Ort «trug der republikanische Staatsgedanke den Sieg über das Rittertum davon»³, die Stadt «wurde des Zürcherischen Wohlstandes und der Schweizer Freiheit teilhaftig.»⁴ Die Ablösung der Herrschaft erscheint in diesem Licht als «Befreiung» – ein Deutungsversuch, der von der traditionellen helvetischen Geschichtsschreibung und ihrer antagonistischen Sichtweise von Österreich/Adel/Unterdrückung versus Eidgenossenschaft/Bauern und Handwerker/Freiheit geprägt ist. Keiner dieser Historiker hat sich allerdings die Mühe genommen, solch ideologische Auseinandersetzungen auf der lokalen Ebene aufzuspüren und nachzuweisen. Daher kommt es, dass wir über die politischen und sozialen Verhältnisse im österreichischen «Bollwerk»⁵, das 1460 als einzige Stadt der Ostschweiz dem Kriegszug der Eidgenossen widerstanden hatte⁶, so gut wie nichts wissen. Trotzdem gilt als ausgemacht, dass unter Habsburg Winterthurs «Seele»⁷ dem Adel verschrieben war, unter dem «Zunftregiment» Zürichs aber eine «Verbürgerlichung»⁸ der Einwohnerschaft stattfand.

Diese pauschalen Feststellungen sollen in den folgenden Ausführungen, gestützt auf eine ausführliche Sichtung des überlieferten Quellenmaterials, hinterfragt werden. Im Zentrum meines Interesses steht die Frage, ob sich mit der Verpfändung tatsächlich ein Einschnitt in der Geschichte Winterthurs feststellen lässt, der die politischen und sozialen Verhältnisse in der Kleinstadt umkrempelt. Gibt es eine habsburgtreue

³ W. Ganz: Winterthur. Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798. 292. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, 1961, S. 52.

⁴ Zitiert in K. Dändliker: Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Zürich 1910, S. 152.

⁵ W. Baum: Die Habsburger in den Vorderlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien-Köln-Weimar 1993, S. 503.

⁶ Zur österreichtreuen Haltung der Winterthurer vgl. Chronik des L. Bosshart, S. 42: «Also ward denen von Bernn ze anntwurt, ein gantze gmeind, jung und alt, rich und arm, ist vil hefftiger an irem herren von Osterrich denn der gwallt, und es verdrusst ein gmeindt, das der gwallt so vil mit den Eidgnossen hanndlet».

⁷ J.C. Troll: Geschichte der Stadt Winterthur, Bd. V, Winterthur 1845, S. 23; diese Sichtweise wird bis heute (so Baum) unkritisch wiedergegeben.

⁸ W. Ganz: Die Verpfändung der Stadt Winterthur an die Stadt Zürich im Jahre 1467, Winterthurer Jahrbuch 1966, S. 29.

Schicht, deren Bedeutung durch den Wechsel der Herrschaft verloren geht? Wandelt sich die Zusammensetzung des Ratsregiments, indem Adlige durch Handwerker ersetzt werden? Verursachen solche Veränderungen, falls vorhanden, eine Neuausrichtung der städtischen Politik?

Da wir aus den vorhandenen Archivalien des 15. Jahrhunderts keinen direkten Aufschluss über das Denken und über Argumente der Winterthurer Bürgerschaft zu gewinnen vermögen, drängt sich ein methodischer Umweg auf: Zuerst muss jener Kreis von Personen bestimmt werden, der die Vorgänge in Winterthur massgeblich beeinflusst. Vier Kriterien spielen für dessen Verortung eine wichtige Rolle: die Präsenz im Rat, wirtschaftliche und politische Rechte, Positionen in der umliegenden Landschaft, Verwandtschaftsbeziehungen und Kontakte zur Landesherrschaft. Unter Zuhilfenahme dieser Kriterien versuche ich in zwei Abschnitten – der eine beleuchtet die Zeit vor (1450 bis 1460), der andere die Zeit nach (1485 bis 1495) der Verpfändung – die Zusammensetzung, das Beziehungsnetz und das Handeln der Führungsgruppe zu erfassen. Ein Vergleich dieser beiden «Fenster» soll veranschaulichen, ob, und wenn ja inwiefern der obrigkeitliche Wandel eine entsprechende Veränderung des städtischen Regiments nach sich zieht. Ein Ausblick auf die Verhältnisse nach 1500 ermöglicht abschliessend einige übergreifende Bemerkungen zu den Veränderungen Winterthurs und dessen Einwohnerschaft im ausgehenden Spätmittelalter.

Winterthur unter Österreich

Bestimmte Gruppen oder Personen versuchen im Rahmen der städtischen Entscheidungsfindung ihre Anliegen zu artikulieren. Die Ratsbeschlüsse in Winterthur verweisen folglich nicht auf ein anonymes Kollektiv, das im Interesse des Gemeinwohls agiert, sondern müssen auf bestehende Kräfteverhältnisse bezogen werden. «Winterthur» und dessen Bürger handeln zudem in einem regionalen verfassungstopographischen Umfeld, welches die Spielräume für eine selbständige Politik stark beeinflusst und gegebenenfalls einschränkt. Bevor ich mich deshalb der Winterthurer Oberschicht zuwenden kann, gilt es, die Stellung und Rolle der habsburgischen Kleinstadt innerhalb der Ostschweiz aufzuzeigen.

a) *Winterthur und die Vorderlande*

Unserem heutigen Agglomerationsdenken zum Trotz zeigt das Studium der Winterthurer Ratsprotokolle, Rechnungen und Urkunden, dass die Beziehungen zwischen Zürich als nächstgelegenen Zentralort und der österreichischen Ortschaft keineswegs allzu eng waren. Viele Bewohner der Eulachstadt stammen aus der Ostschweiz und aus Süddeutschland und halten ihre Handels- oder Verwandtschaftskontakte aufrecht. Wirtschaftlicher Austausch mit der Limmat- und Zürichseeregion lässt sich praktisch nicht belegen. Darlehen besorgen sich der Rat oder die Bürger weniger in Zürich als in süddeutschen (Reichs-)Städten sowie in Strassburg und Bern. Auch Rechtsklauseln beziehen sich meist auf den Grossraum Ostschweiz: Streitigkeiten nach dem Abschwören des Burgrechts sollen in Schaffhausen, Konstanz oder Zürich, manchmal auch in Lindau oder Überlingen geschlichtet werden; bei Stadtverweisen gilt ausserdem häufig der Rhein als nicht zu überschreitende Grenze. Kurz: das Beziehungsnetz der Winterthurer ist klar nach Norden und Osten und nicht etwa zur grossen Nachbarstadt im Süden hin ausgerichtet.

Diese Erkenntnis sollte uns nicht weiter überraschen, gehört Winterthur doch rund 200 Jahre zu den habsburgischen Vorderlanden. Die von Innsbruck aus verwaltete, vom Elsass bis ins Tirol reichende Region bleibt aber im Mittelalter ein lockeres Gefüge. Bereits Ende des 14. Jahrhunderts verfügen die Herzöge auf dem Gebiet der späteren Schweiz über eine nur noch schwache Stellung; andere territoriale Schwerpunkte sowie die dauernde Finanzknappheit zwingen sie zur Verpfändung und Veräusserung ihrer Herrschaftsrechte. Die Abtretung Winterthurs 1467 stellt in diesem Zusammenhang die letzte Etappe einer längeren Entwicklung dar.

Die politische Organisation der Vorderlande basiert auf einer Struktur, die den Städten wenig, dem Adel relativ viel Gewicht bei der Ausübung von Herrschaftsfunktionen zuweist. Die habsburgischen Kleinstädte der Ostschweiz und des Mittellandes vermögen weder eine bestimmte Grösse und damit Bedeutung zu erreichen, noch lässt die landesherrliche Verwaltung dem städtischen Rat grossen Spielraum für eine selbständige Politik. Entscheidender ist allerdings, dass dieser Rat offensichtlich von einer adelig geprägten Oberschicht kontrolliert wird. Diese scheint seit der Stadtgründung eine zentrale Rolle einzunehmen und vermag mit Unterstützung der Landesherrschaft alle Bestrebungen der Zünfte, eine

politische Rolle zu erlangen, abzuwehren. Das Gewicht des Adels in den Kleinstädten ist typisch für den habsburgischen Herrschaftsverband: österreichische Dienstleute kontrollieren einerseits den städtischen Rat, übernehmen aber gleichzeitig Ämter innerhalb der Verwaltung der Vorderlande. Dank dieser Führungsgruppe werden die Städte zu wichtigen Stützpunkten innerhalb der territorialen Organisation und tragen über ihre wirtschaftliche Bedeutung hinaus zur politischen Kontrolle und Stabilisierung der Landesherrschaft bei. Auf der einen Seite sitzen die Adligen im Kleinen Rat und wählen den Schultheissen. Auf der anderen Seite profitieren sie von habsburgischen Ämtern, Lehen, Pfändern, Geschenken und Privilegien, nicht zuletzt auch von den Solddienstmöglichkeiten, die weit mehr Bereiche als nur das Kriegswesen umfassen, um zu Reichtum und Ansehen zu gelangen. Solche mit grosser geographischer Mobilität verbundene Karrieremöglichkeiten erlauben den Ministerialen Kontakte zu anderen Kleinadligen der Vorderlande. Familiäre Vernetzungen, wirtschaftliche und politische Beziehungen, aber auch eine gemeinsame Kultur verbinden diese Führungsgruppe zu einer recht homogenen Schicht, die gerade dank ihrer lokalen Machtbasis über einen gewissen Freiraum für die Verfolgung eigener Interessen verfügt.

Auch in Winterthur lässt sich eine deutlich abgehobene, vom Adel geprägte Oberschicht nachweisen, obwohl im Verlauf des Spätmittelalters der adlige Faktor etwas in den Hintergrund tritt. Da weder Zünfte noch andere Gruppierungen als rivalisierende Gegenmacht zur städtischen Herrschaft in den Quellen erscheinen, drängt sich die Gleichsetzung des politischen Raumes mit dem Rat auf. Bei dessen Besetzung scheint der Bürgerschaft eine grosszügige Vertretung eingeräumt worden zu sein: Bei ungefähr 480 Steuerzahlern⁹, von denen wohl viele nicht die vollen Bürgerrechte besitzen, umfasst der Rat neben dem Schultheiss 40 Gross- sowie 12 Kleinräte. Obwohl eine Ratsverfassung nicht vorhanden ist und wir somit kaum über Informationen zu Funktionen und Kompetenzen der beiden Gremien verfügen, belegen verschiedene Hinweise die Dominanz des Kleinen Rates. Dessen Mitglieder gehören zu den reichsten Einwohnern, üben ihr Amt über Jahre hinweg kontinuierlich aus und verfügen auch im Alltag der Kleinstadt über eine gewichtige Stellung. Der von ihnen gestellte Schultheiss wie auch die in der Ratsliste als Erste aufgeführten Kleinräte stammen aus den adligen Geschlechtern.

⁹ Siehe Ganz, Winterthur, a.a.O., S. 296 (für das Jahr 1445).

Eine Unterteilung der städtischen Gesellschaft des späteren 15. Jahrhunderts in Junker und «Bürger» erfordert allerdings höchste Vorsicht. Solche Zuweisungen bleiben häufig recht willkürlich, weil wir über das Leben dieser Oberschicht wenig wissen, weil die Verwandtschaftsbeziehungen zum Teil dunkel bleiben und adlige und nichtadlige Mitglieder des Kleinrates meist über gleiche Interessen (Grundbesitz, Lehen, Ämter) verfügen. Um diesen letztlich immer etwas abstrakten Definitionsproblemen aus dem Weg zu gehen und die Räte in einem konkreteren Umfeld zu verorten, soll im nächsten Abschnitt die Zusammensetzung und das Beziehungsnetz der Führungsgruppe in Winterthur im Zeitraum zwischen 1450 und 1460 ausführlicher betrachtet werden.

b) Die Oberschicht von Winterthur

Die Angehörigen der regionalen Oberschicht verfügen spätestens ab der Mitte des 15. Jahrhunderts über eine eigene Trinkstube und damit über einen Treffpunkt, zu dem nur Kleriker, Adlige der umliegenden Burgen und ausgewählte Stadtbürger Zutritt haben. Das glücklicherweise erhalten gebliebene Mitgliederverzeichnis¹⁰ dieser Herrenstube¹¹ zeigt, dass von den Bewohnern Winterthurs nur Kleinräte über das Stubenrecht verfügten. Das Mandat im Kleinrat, seit 1449 regelmässig im Ratsprotokoll aufgelistet, verweist auf die Bedeutung, die seinem Inhaber in der städtischen Politik zugemessen wird. Die so umrissene Führungsgruppe Winterthurs setzt sich einerseits durch die Adligen Rudolf Bruchli, Jakob Hoppler, Konrat Reinbolt, Heinrich Rüdger, Jörg und Laurenz von Sal sowie Erhart von Huntzikon zusammen, die abwechselnd den Schultheissen stellen. Andererseits treffen wir auf die nichtadligen Kleinräte Hans Karrer, Hans Brechter, Rüdi Lochli, Rüdi Huber, Hegnauer, Hans und Laurenz Meyer, Heinrich Heudorf, Hermann Bruggmeister sowie Hans Ramsperg, welche die meisten wichtigen städtischen Ämter ausüben. Wer sind nun diese Personen, die die Politik

¹⁰ StaW AH 99/2; Datierung um 1454 fraglich.

¹¹ Zur Geschichte der Herrenstube siehe A. Ziegler: Die Gesellschaft der Herrenstube zu Winterthur. (Anhang von H. Kläui), Winterthur 1956; dieser hat allerdings das Verzeichnis sowie die Stubenordnung schlichtweg übersehen!

Winterthurs in der Endphase der österreichischen Herrschaft bestimmen¹²?

Der aus einer habsburgischen Ministerialenfamilie stammende Rudolf Bruchli, verheiratet mit Anna Ehinger aus Konstanz¹³, übernimmt wie sein Vater mehrmals das Schultheissenamt. Nachdem er dem Kleinen Rat seit 1440 angehört, übt er von 1445 bis 1472 zwölf Mal das oberste Amt aus. 1448 erscheint er als Vogt für Witwe und Waisen des Junkers Hans von Gachnang in Buch am Irchel¹⁴ und 1457 als habsburgischer Unterlandvogt des Thurgaus.¹⁵ Ein Streit mit Winterthurern, bei dem er die Stadt verlässt, wird dank der Vermittlung des Propstes von Embrach und des österreichischen Landvogtes 1453 gütlich beigelegt.¹⁶ 1458 fassen wir ihn als Diener des Grafen von Württemberg; dieser schreibt dem Rat von Winterthur aus Heilbronn, er könne wegen eines Krieges «Rudolffen nit von uns lassen [...], dann wir sin und anderrer vast notdurfftig syen [...], und bitten uch fruntlich, uns und im das anders nit dann in gutem zu vermercken».¹⁷ Über Bruchlis Grundbesitz wissen wir nur wenig; 1442 streitet er um den Zehnt Hettlingen¹⁸, 1454 verpfändet er den Zehnt von Hegi.¹⁹ Hans von Landenberg schuldet ihm 1448 eine grössere Summe Geld.²⁰ Ausserdem scheinen ihm die Ehinger eine nicht unbedeutende Erbsumme hinterlassen zu haben; mehrfach finden sich in den Ratsprotokollen und Urkunden Regelungen wegen des Abzugs.

Auch die Huntzikon gehören zum habsburgischen Kleinadel der Ostschweiz. Ein Johannes erscheint als Chorherr auf dem Heiligberg, dem 1399 dank Herzog Leopold die Pfarrei Serent (bei Triest) verliehen

¹² Einen kurzen informativen Überblick zu den Geschlechtern bietet Kaspar Hauser: Die Wappen in der Sakristei der Stadtkirche in Winterthur 1493, in: Schweizerisches Archiv für Heraldik 1912.

¹³ Die Ehinger übernehmen in Konstanz wichtige städtische Aufgaben bis zum Stadtmann. Ein Zweig dieser Familie residiert auf der Burg Güttingen und besitzt verschiedene Herrschaftsrechte am Bodensee.

¹⁴ StaW Urkunde Nr. 870.

¹⁵ Siehe: Werner Meyer: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Diss. Zürich, Affoltern am Albis 1933, S. 286.

¹⁶ StaW Urkunde Nr. 922; zum Landvogt Johann von Klingenberg siehe Meyer, a.a.O., S. 286.

¹⁷ StaW Urkunde Nr. 994.

¹⁸ STaW Urkunde Nr. 808.

¹⁹ StaW B 2a/4/26.

²⁰ StaW B 2a/4/28.

wird.²¹ Sein Bruder Heinrich wird als Küchenmeister von Herzog Friedrich von Österreich erwähnt.²² Ab 1405 nimmt er wieder in Winterthur Wohnsitz und wird ab 1406 fünf Mal zum Schultheissen gewählt. Heinrich ist in seinem langen Leben – 1380 urkundet er erstmals und ohne Vogt, gegen 1442 stirbt er – drei Mal verheiratet. Sein Sohn Erhart ist dank diesen Verbindungen ein Stiefbruder von Rudolf Bruchli, ihr Verhältnis bleibt aber wegen Erbstreitigkeiten und persönlichen Auseinandersetzungen gespannt. Erhart nimmt 1455 als Grossrat, spätestens 1459 als Kleinrat Einsitz in städtischen Ämtern. Ab 1462 übt er bis 1489 neun Mal das Schultheissenamt aus. 1458 heiratet er die aus einer schaffhausischen Kaufmannsfamilie stammende Barbara Barterin.²³ Steuerliste und Stiftungen verweisen auf beträchtlichen Besitz, von dem wir aber neben kleineren Gütern nur gerade den konstanzer Zehnt von Hegi und ein österreichisches Pfand in Seen erfassen können.²⁴

Obwohl einflussreichstes Geschlecht Winterthurs im Mittelalter, wurden die von Sal von der Forschung bis heute stiefmütterlich behandelt. Keine andere Familie ist so eng mit dem Schicksal der Stadt, aber auch mit der Verwaltung der habsburgischen Vorderlande verknüpft. Zwischen 1339 und 1467 amtieren sechs Angehörige dieses Geschlechts als Schultheissen; zusammengerechnet besetzen die von Sal während rund 50 Jahren diese höchste städtische Funktion. Familienmitglieder tauchen gleichzeitig als enge Berater («Räte»), Zeugen, Vermittler oder Diener der Habsburger²⁵ auf, andere versehen bedeutende geistliche Funktionen. Der Schultheiss Jörg von Sal verlässt 1434 die Stadt und nimmt auf der Burg Freienstein Wohnsitz, kehrt aber um 1440 nach Winterthur

²¹ StaW Urkunde Nr. 329 sowie R. Thommen: Urkunden zur Schweizerischen Geschichte aus österreichischen Archiven, 5 Bände, Basel 1900 bis 1935, hier Bd. II, S. 385 und 387.

²² StaW Urkunde Nr. 406 (1406).

²³ Ihr Onkel Heinrich Barter amtiert zwischen 1440 und 1451 mehrfach als Bürgermeister in Schaffhausen und kauft 1463 das österreichische Lehen Büsingen; die Schwester Elisabeth ist mit Dietrich Hack von Harthausen verheiratet, der Güter der Truchsessen von Diessenhofen übernimmt (freundliche Mitteilung von O. Thiele).

²⁴ StaZ C II / 13 / 516 und StaW Urkunde Nr. 1021.

²⁵ Allgemeiner Überblick in E. Stauber: Die Burgen des Bezirkes Winterthur und ihre Geschlechter, 285. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1953/54, S. 229–249; auch: Hauser: Wappen, a.a.O., S. 23ff, Hauser: Winterthur zur Zeit des Appenzellerkrieges, Winterthur 1899, S. 11f. und Thommen II, S. 282 (1393) und S. 291 (1393).

zurück und wird erneut Kleinrat. 1453 überträgt er seine österreichischen²⁶, 1455 seine sanktgallischen Lehen²⁷ seinem Sohn Laurenz, welcher von 1455 an als Kleinrat, ab 1459 als Schultheiss erwähnt wird. Als solcher organisiert er die Verteidigung der Stadt 1460 gegen die Eidgenossen und wirbt zu diesem Zweck süddeutsche Adlige als Söldner an.²⁸ Seinen Bruder Konrad treffen wir in dieser Zeit kaum in Winterthur, da er sich die meiste Zeit in habsburgischen Diensten aufhält. Ein weiterer Bruder, Rudolf, tritt um 1462 in das Kloster St. Blasien im Schwarzwald ein.²⁹ Ein dank glücklichen Umständen erhalten gebliebenes Verzeichnis listet den gesamten Besitz der beiden Brüder im Jahr 1469 auf. Neben umfangreichem Hausrat und Bewaffnung verfügen sie über habsburgische Lehen, Reben und Gärten um Winterthur sowie vor allem über zahlreiche Einkünfte ab Grundbesitz und ab Geldanlagen.³⁰

Von den restlichen Winterthurern, die als Schultheissen die letzten Jahre der österreichischen Herrschaft mitprägen, wissen wir leider wesentlich weniger. Heinrich Rüdger fungiert zwischen 1439 und 1447 vier Mal als höchster Winterthurer. Von seinem gleichnamigen Vater, Schultheiss um 1410, erbt er das Landschreiberamt am Thurgauischen Landgericht.³¹ 1452 bittet er als Trager eines österreichischen Lehens Herzog Sigmund, den Verkauf des Burghofs von Altikon an Agnes von Griessheim zu erlauben.³² Auch Jakob Hopplers adelige Vorfahren scheinen über engere Beziehungen zu den Herzögen verfügt zu haben.³³

²⁶ Thommen, Bd. IV, S. 158f. und 171; dieses für Winterthurer Verhältnisse einmalige Verzeichnis umfasst den Hof zu Attikon, die Vogtei Wolkenschwil, den Zehnt zu Reutlingen und im Krugental, Güter in Waldikon und Gündetswil sowie Wiesen bei Winterthur.

²⁷ Stiftsarchiv Sankt Gallen, Rubrik 13, Urkunde 532 b.

²⁸ Dazu reitet er nach Innsbruck, wo er vom Herzog 400 Gulden erhält sowie zusammen mit Rudolf Bruchli und Heinrich Heudorf mehrmals nach Villingen zur Rekrutierung; StaW Se 25/1.

²⁹ StaW B 2a/8, F. 7.

³⁰ StaW AD 39/1.

³¹ Thommen, Bd. III, S. 66 (1417); StaW Urkunde Nr. 520 (1417) und 748 (1436).

³² Thommen IV, S. 155f und S. 179.

³³ 1395 überweist ein Hans Hoppler den Österreichern Geld; Thommen II, S. 317. Zur Familiengeschichte Stauber, a.a.O., S. 142–157 und Stauber: Die Burg Hettlingen, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1949. Die Hoppler besitzen zudem die Patronatsrechte an der Kapelle St. Georg; vgl. K. Hauser: Das Sondersiechenhaus zu St. Georgen bei Winterthur 1278–1828, Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Winterthur 1901, S. 10ff.

Jakob, der zwischen 1448 und 1457 vier Mal als Schultheiss amtiert, besitzt den Kelnhof von Hettlingen, seine Mutter Agnes den Radhof als Lehen von Österreich.³⁴

Der einzige Adlige, der nie zum Schultheissen gewählt wurde, ist der mit Ida Gans verheiratete und mit den Ehinger aus Konstanz³⁵ verwandte Conrad Reinbolt. Sein Schwiegervater Hans Gans, der als ehemaliger Schultheiss über österreichische Pfandgüter verfügte³⁶, vermacht ihm Lehen der Grafschaft Kiburg³⁷ sowie Rechte an den Kelnhöfen und Schuppissen in Winterthur. 1456 erscheint Reinbolt als Vogt in Wiesen-dangen.³⁸ Dass er über ein grösseres Vermögen verfügen muss, zeigen seine Darlehen an Jörg von Sal³⁹ und an die Stadt. Als Dank für seine Verdienste gewährt ihm der Rat 1478 das Privileg, in Zukunft eine fixe Steuersumme bezahlen zu können.⁴⁰ Seinen Sohn Erhart verheiratet er mit der adeligen Juliana zum Thor, deren Vater Burg und Herrschaft Teufen besitzt.

Die übrigen Mitglieder der eingangs aufgezählten Führungsgruppe sind ausschliesslich als Kleinräte anzutreffen. Ihre politische und wirtschaftliche Lage bleibt ausserhalb der in diesem Zusammenhang wenig aufschlussreichen alltäglichen städtischen Geschäfte nahezu unbekannt. Hans Brechter tritt als wagemutiger Blockadebrecher während der Belagerung von 1460 auf.⁴¹ Heinrich Heudorf vertritt die Stadt 1444 bei Friedensverhandlungen in Baden.⁴² Hans Karrer besitzt Güter des Hug von Hegi.⁴³ Die Brüder Hans (ein Müller) und Laurenz Meyer sind gemäss Steuerlisten die reichsten Winterthurer und verfügen über beträchtlichen Grundbesitz, darunter Lehen von Österreich und Sankt

³⁴ StaW Urkunde Nr. 988 (1458); StaZ C V, Nr. 62 (1449).

³⁵ Erbstreitigkeit um den Besitz der Frau des Ehinger; StaW B 2/3 F. 336 (1477). Über seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Rudolf Bruchli wissen wir allerdings nichts.

³⁶ StaW Urkunde Nr. 682 (1432).

³⁷ StaZ C IV / 4 / 1.

³⁸ StaW Urkunde Nr. 959.

³⁹ StaW B 2a/4/20f.

⁴⁰ StaW B 2/3 F. 388.

⁴¹ Chronik des L. Bosshart, a.a.O., S. 40f. Mit den Schellenberg von Pfäffikon (Untervögte der Vogtei Kiburg und Besitzer der Fischerei im Pfäffikersee) verschwägert (StaW Urkunde Nr. 1170a).

⁴² Klingenberg Chronik, Hg. von Anton Henne von Sargans, Gotha 1861, S. 374.

⁴³ StaW Urkunde Nr. 864.

Gallen.⁴⁴ Hans übernimmt spätestens ab 1449 das Amt des Seckelmeisters, das er bis 1481 periodisch neben der einflussreichen Aufgabe eines Waisenvogts (z.B. der Kinder des Laurenz von Sal) ausübt. Laurenz ist mit Verena Hettlinger verheiratet, einer Schwester des Metzgers und späteren Schultheissen Josuwe Hettlinger.

Trotz der für die Politik Winterthurs entscheidenden Bedeutung der Kleinräte dürfen die bisher kaum erforschten adligen Familien aus der Nachbarschaft der Eulachstadt nicht vernachlässigt werden. Sie verzichteten zwar auf Einsitznahme im Rat⁴⁵, stehen aber über Burgrecht, Wohnsitz, Verwandtschaft, Mitgliedschaft in der Herrenstube sowie durch die Ausübung von Herrschaftsrechten in der Stadt und in der unmittelbaren Region mit Winterthur in direkter Beziehung.⁴⁶ Zu diesen Adligen zählen die Landenberger (Hohlandenberg und Werdegg), die Klingenberg (Hohentwiel), die Rümliang (Wülflingen), die Hinwil (Greiffenberg), die Hegi, die Gachnang (Goldenberg), die zum Thor (Teufen) oder die Goldenberger (Mörsburg). Die Kleinadligen übernehmen wie die Schultheissen von Winterthur im Rahmen der Landesherrschaft in den Vorderlanden Verwaltungsaufgaben und erhalten dafür Güter und Herrschaftsrechte als Entschädigung. Die für eine solche enge Beziehung zum Haus Habsburg aufschlussreichste Urkunde betrifft Hans von Goldenberg, dem Kaiser Friedrich 1458 die Gerichtsrechte für die Herrschaft Mörsburg gewährt, «umb seiner getrewen dienste willen, die er uns und dem reiche in unserm zuge uber berge in welhischen lannden zu unserer keyserlichen cronung gen Rome und wider heraus getan hat.»⁴⁷

Die Ausführungen zeigen, dass nicht allein die auf der Landschaft ansässigen Junker, sondern auch die an die Kleinstadt gebundenen Kleinräte, die massgebende urbane Führungsgruppe, eine wichtige Rolle für die österreichische Verwaltung spielen. Zwar verfügt nur die kleine

⁴⁴ StaZ C II / 16 / 364 und C II / 16 / 370; SG: Haselhof Urkunde Nr. 1463. Zur Familie siehe E. Dejung: Die Meyer von Winterthur, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1939.

⁴⁵ Im Burgrecht steht dann ausdrücklich: «wir hand ouch jn nit zenötgen weder an rat noch an gericht noch an keinen gwalt ze gand» (Hug von Hegi, 1468; StaW B 2/2, F. 13).

⁴⁶ Über die Bedeutung der Stadt als regionales Zentrum für den Adel weiss man leider wenig. Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang der Soziabilitätsfaktor (Herrenstube), der Komfort (die Stadt als Wohnort im Winter; StaW B 2/3 F. 300) sowie die Marktfunktion (StaW B 2/5 F. 551).

⁴⁷ StaW Urkunde Nr. 996.

Spitzengruppe der den Schultheiss stellenden Adligen über einen unmittelbaren Zugang zu Spitzenämtern und damit zu attraktiven Karriere­möglichkeiten mit entsprechenden Einkünften. Aber auch die anderen Ratsmitglieder besitzen in zum Teil erstaunlichem Umfang Güter und Herrschaftsrechte in der Region und erhalten von Österreich Lehen und Pfänder. Auch wenn die Loyalität der Adligen und Kleinräte nicht überschätzt werden soll, darf doch von einer diesen Interessen entsprechenden städtischen Politik ausgegangen werden. Dieser ist der folgende Abschnitt gewidmet.

c) Die Stadt Winterthur und Habsburg

Die enge Beziehung zwischen städtischer Oberschicht und Landesherrschaft kommt nicht nur einzelnen Personen in Winterthur zugute, sondern dient auch den Anliegen Österreichs. Mit der Einbindung der Kleinräte in die wirtschaftlichen und politischen Strukturen der Vorderlande sichern sich die Herzöge und Könige eine loyale Stadtregierung und damit einen festen Stützpunkt ihrer Herrschaft. Diese Treue belohnen sie mit Zugeständnissen an das Gemeinwesen. So wird 1442 als letztes bedeutendes habsburgisches Privileg der städtische Friedkreis erweitert. Gleichzeitig nimmt Herzog Sigmund aber auch direkten Einfluss auf Winterthurer Angelegenheiten. Als Landesherr kontrolliert er die Vergabe der Pfründen des Chorherrenstifts Heiligberg⁴⁸ und setzt den Pfarrer der Stadtkirche (Kollaturrecht) ein. 1450 bittet sein ehemaliger Landvogt⁴⁹ Markgraf Wilhelm von Hochberg den Winterthurer Rat, den «Hennsslin Geilingern zu uwerem knecht uff zu nemen und umb unsern willen kein andern zu setzen.»⁵⁰ Dieser Stadtknecht taucht 1481 in den Ratsprotokollen wieder auf, weil ihm der Rat ein Leibgeding (Rente) zugesteht, «durch siner dienst willen, so er jn vergangen zitten unnsrer gemeiner statt Winterthur gethan hat gen Wien, gen Oesterrich und anders.»⁵¹

⁴⁸ Siehe Thommen, IV, S. 151 (1451) und S. 332 (1466).

⁴⁹ Dieses wichtigste Amt der österreichischen Regionalverwaltung übt er von 1437 bis 1448 aus; vgl. W. Meyer, a.a.O., S. 286.

⁵⁰ StaW Urkunde Nr. 899.

⁵¹ StaW RP B 2/3, F. 475.

Spätestens der Alte Zürichkrieg deckt schonungslos die Schwäche der habsburgischen Position in der Ostschweiz auf. Von den Bemühungen um die Konsolidierung der Position im Reich und in Süddeutschland absorbiert⁵² und durch die notorische Knappheit der finanziellen Mittel gelähmt, interessieren sich die Österreicher immer weniger für die Belange Winterthurs. Die Stadt gerät durch die fortwährenden Kriegszüge und die Auswirkungen einer strukturellen landwirtschaftlichen Krise⁵³ an den Rand des Ruins.⁵⁴ Mehrfach drohen Gläubiger der Eulachstadt mit der vom Reichsgericht in Rottweil zu verhängenden Ächtung⁵⁵; sofortige Hilfesuche an den Landesherrn bewirken höchstens einen kurzen Aufschub. Verschiedentlich reiten Vertreter von Winterthur zum Herzog, so 1460 der Stadtknecht Hans Geilinger, um in städtischer Sache oder für Adlige der Region vorstellig zu werden.⁵⁶ Diese Bittgänge erbringen manchmal, wenn auch selten, ein Resultat in Form von klingenden Münzen.⁵⁷

⁵² Vgl. die ereignisgeschichtliche Übersicht bei Baum, a.a.O. In diese Richtung weist auch die Auflistung Winterthurs 1457 im Heiratsgut der Frau von Herzog Sigmund, Eleonore von Schottland. Diese Liste umfasst zumeist Rechte und Güter in der nachmaligen Schweiz, bis nach Freiburg im Üechtland – was die Vermutung unterstützt, dass von den Habsburgern eher zweitrangig eingestufte Rechte aufgeführt sind!

⁵³ Vgl. O. Sigg: Spätmittelalterliche «Agrarkrise». Aspekte der Zürcher Geschichte im Spannungsfeld von Sempacherkrieg und Altem Zürichkrieg, SZG 31 (1981), S. 121–143.

⁵⁴ In einem mit 1451 datierten Entwurf droht der Rat, die Stadt zu räumen: «darum, durchluchtiger hochgeborener furst, uwer furstlich gnad ruffen wir an als unsern natürlich heren, das sich die über uns armen lut erbarmen und uns zu hilff und trost kemen welle, denn wir mögen kein wil me beliben»; StaW B 4/16 (Missiven).

⁵⁵ StaW Urkunden Nr. 1017 (1460) und 133 (1465).

⁵⁶ Geilinger: StaW Urkunde Nr. 1028; vgl. auch: K. Hauser: Über den Ursprung der Geilinger in Winterthur, in: Die Sonntagspost vom 12.3.1911. Bereits 1456 vertrösten sowohl Albrecht wie Sigmund die Winterthurer wegen ausstehendem Geld: StaW Urkunden Nrn. 949 und 950. Forderung wegen nicht bezahlten Rechnungen der Söldner 1460: StaW B 4/1/16 (Missiven). Zu den Adligen, die Winterthur drängen, bei Habsburg ein gutes Wort für sie einzulegen: StaW B 4/1/13 und StaW AE 46/2.

⁵⁷ 1446 leiht Herzog Sigmund wegen den Folgen der Kriegsläufe der Stadt 1000 rh gl: B 2a/II F. 29. Um 1452/53 erhält Winterthur vom Hofmeister 800 Gulden: StaW B 4/1/10 (Missiven) und Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), Urkunden I, 2807 (1452); sowie um 1459 400 Gulden für Korn: Thommen IV, S. 221. 1460 empfängt schliesslich Laurenz von Sal 400 Gulden vom Kammermeister: StaW Se 25/1.

Trotzdem scheinen die einflussreichen Kleinräte in Winterthur auch weiterhin auf die österreichische Karte zu setzen, wie die Verteidigungsanstrengungen im Jahre 1460 zeigen. Die geballte Überzeugungskraft von Lehen, Pfändern, Karrieremöglichkeiten und Dienstgeldern wirkt immer noch attraktiv genug für eine Bindung an Habsburg. Gleichzeitig ermöglicht die südlich des Rheins schwach ausgebildete Landesherrschaft der regionalen Oberschicht eine ziemlich ungehinderte Verfolgung von eigenen Interessen. Die mangelnde Präsenz Österreichs weckt allerdings nicht nur den Appetit von Adligen, sondern auch den der eidgenössischen Orte, allen voran Zürichs. Diese besetzen 1460 den Thurgau, womit Winterthur letzter Stützpunkt der Herzöge auf dem Gebiet der heutigen Ostschweiz wird. Als Absicherung in dieser unklaren Situation lässt sich Winterthur seine Freiheiten 1460 von Friedrich und 1463 von Sigmund bestätigt.

Trotzdem überrascht anscheinend die Verpfändung 1467 an Zürich den Rat der Kiburgerstadt, auch wenn aus habsburgischer Sicht die Veräusserung nicht viel mehr als eine naheliegende «Liquidation» unter dem Druck des Geldbeutels und der Machtverhältnisse bedeutet. Immerhin halten die zwischen Herzog Sigmund und Zürich ausgehandelten Verträge fest, dass die Rechte und Privilegien der Untertanenstadt zu respektieren seien. Obwohl Winterthur in der Folge zumindest für städtische Angelegenheiten weitgehende Autonomie⁵⁸ bewahrt, gerät die Führungsgruppe in eine unangenehme Situation. Eingebunden in die wirtschaftlichen und politischen Strukturen der Vorderlande, sieht sie sich unvermittelt mit dem völlig anders organisierten Zürcher Regiment konfrontiert. Wie reagieren die Kleinräte auf diese Herausforderung?

Winterthur unter Zürich und Österreich

Für die Historiker⁵⁹ war die Antwort der Winterthurer Oberschicht bisher klar: die Unvereinbarkeit von neuer städtischer Obrigkeit und

⁵⁸ Über die rechtlichen Aspekte siehe A. Schmid: Winterthur unter Zürcher Landeshoheit. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Winterthur 1467–1798, 268. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, 1935, v.a. S. 9–35.

⁵⁹ Am ausführlichsten Hauser im Kommentar zur Chronik des L. Bosshart, a.a.O., S. 361.

alter herzoglicher Landesherrschaft zwingt mindestens die adligen Ratsangehörigen zur Auswanderung nach Süddeutschland. Tatsächlich können wir einige Bürger fassen, die aus der Stadt wegziehen. Deren prominentester Vertreter, Erhart von Huntzikon, wird 1471 für fünf Jahre Vogt des Abtes von Sankt Gallen.⁶⁰ Mehr Aufsehen verursachen Peter Heudorf, Hans Ulmer, Jörg Messerschmid, Hans Kempfer und Hans Weckerli. Diese lassen sich ohne Wissen und Erlaubnis des Rates spätestens 1469 in Waldshut nieder und beteiligen sich an Kriegsläufen.⁶¹ Besonders Heudorf, dessen Vater als Kleinrat oben erwähnt wurde und der selber bis 1467 als Grossrat amtierte, schädigt Winterthurer Bürger, indem er bei Nacht über die Ringmauer steigt und dem Stadtknecht Tüch aus dessen Gaden raubt.⁶² Dennoch entsteht in Zürich das Gerücht, diese Gesellen, meist Hintersässen, seien im Solde der Eulachstadt, so dass der Rat sich veranlasst sieht, die in Winterthur verbliebenen Ehefrauen zu verbannen⁶³ und Briefe nach Waldshut und zum Herzog zu senden.⁶⁴ Die Lage entspannt sich erst mit der Gefangennahme von Heudorf in Basel. Während Ulmer, Kempfer und Wäckerli auf Bitte Zürichs begnadigt, ins Burgrecht aufgenommen⁶⁵ und erneut in das städtische Leben integriert werden, schwört Heudorf sein Burgrecht ab und erscheint 1475 als Stadtknecht von Frauenfeld.⁶⁶

Als weitere bedeutendere Auswanderer werden Hans Brechter, Wälti Rosnegger, Hans Binder und Hans Meyer aufgelistet. Ein genauerer Blick in die Quellen zeigt allerdings, dass dies nicht zutreffen kann: Brechter verlässt bereits 1465 Winterthur im Streit und sucht ausgerech-

⁶⁰ StaW B 2/2, F. 21.

⁶¹ StaW B 4/1/18 (Missiven). Siehe auch Troll, a.a.O. S. 23f sowie A. Isler: Winterthur in Wort und Bild (Festschrift für das eidgenössische Schützenfest 1895), Winterthur 1895, S. 234f.

⁶² StaW B 4/1/20 (Missiven).

⁶³ StaW B 2/3 F. 106; hier wird Heudorf als Feind der Eidgenossen bezeichnet; sehr wahrscheinlich ist er nicht mit einem anderen in Waldshut wohnenden Widersacher der Eidgenossen, Ritter Bilgeri von Heudorf, verwandt.

⁶⁴ StaW B 4/1/18 und B 2/3, F. 73 und F. 74 (beide 1469).

⁶⁵ StaW Urkunde Nr. 1199; Ratsprotokoll B 2/2, F. 17v und 19v; dem Kempfer wird zudem zusätzlich Ehrverlust angedroht, wenn er ohne Erlaubnis des Rates Solddienst tut oder wegzieht!

⁶⁶ StaW B 2/2, F. 16 und B 2/3, F. 99 und Urkunde Nr. 1228. Zum Rechtsstreit siehe auch Urkunden Nr. 1213, 1215 und 1217.

net in Zürich Zuflucht.⁶⁷ Meyer amtet von 1470 bis 1481 ohne Unterbruch als Kleinrat und als Seckelmeister, während Binder von 1470 bis 1478 als Grossrat das Weinzieheramt versieht.⁶⁸ Rosnegger, 1470 bis 1473 Kleinrat, taucht auch später ständig in den Ratsprotokollen zu Alltagsgeschäften auf. Er und Binder bürgen zudem 1477 für eine städtische Schuldverschreibung gegenüber dem ehemaligen Schultheiss von Baden.⁶⁹

Dieser kurze Überblick verdeutlicht die Schwierigkeit, einen angeblichen Wegzug wichtiger Mitglieder der Oberschicht zu belegen. Ab 1476 hält sich auch Erhart von Huntzikon wieder in der Eulachstadt auf, so dass schwerlich eine in Zusammenhang mit dem Wechsel der Landesherrschaft stehende Abwanderung des Adels und damit eine «Verbürgerlichung» Winterthurs belegt werden kann.⁷⁰ Wie verhält es sich aber mit den Beziehungen und Interessen, die bisher in starkem Ausmass vom Haus Österreich geprägt waren? Lassen sich innerhalb der Oberschicht Änderungen feststellen, welche die Ratspolitik tangieren? Betrachten wir deshalb im nächsten Abschnitt die Zusammensetzung der Führungsgruppe für die Jahre zwischen 1485 und 1495. In diese Zeit fällt der Beginn eines stadtgeschichtlichen Grossereignisses, des Neubaus der Stadtkirche St. Laurenzen, welches über die Ratslisten hinaus Aufschluss zu einer auch «kulturell» fassbaren Elite liefert, welche den Bau zur Selbstdarstellung ausnützt.

⁶⁷ Dort soll er Heini Waldmann zufolge gedroht haben, zusammen mit Hans Heinrich «jr gnedigen herschafft von Osterreich jr statt Wintterthur jnnem und jr von Wintterthur libe und gutte zu jren handen [zu] bringen» (StaW Urkunde Nr. 1156). Weil der Stadtschreiber Hans Engelfried ihn vor dem Winterthurer Rat gewarnt hat, schwört auch dieser eine Urfehde (StaW Urkunde Nr. 1170b). Beide kommen auf Vermittlung Zürichs frei und werden der Stadt verwiesen. Die Interpretation von Isler, a.a.O., S. 234, von Ganz, Winterthur, S. 49 und 52, und v.a. Ganz, Verpfändung, S. 29, der diese Unruhen 1468 datiert und als Akt der unzufriedenen habsburgtreuen Partei interpretiert, ist somit nicht haltbar!

⁶⁸ Die Annahme beruht wahrscheinlich auf der zweideutigen Bezeichnung Binders. Häufig wird er, vermutlich zur Abgrenzung von anderen Personen mit gleichem Namen, als Binder von Diessenhofen, Bürger von Winterthur, bezeichnet. StaW Urkunde Nr. 1391 (1476); B 2/3, F. 164 (1472), F. 296 (1476; Kauf eines österreichischen Lehens!) und F. 514 (1482).

⁶⁹ StaW Urkunde Nr. 1424a; wiederum Hans Binder von Diessenhofen, Bürger in Winterthur.

⁷⁰ Troll, a.a.O., S. 23, Isler, a.a.O., S. 234f und Ganz, Verpfändung, a.a.O., S. 29.

a) *Die Stadtkirche als Bühne der Selbstinszenierung*

«Anno domini 1486 fieng man an ze buwen den nuwen gloggenturn ze Winterthur»⁷¹, so beschreibt Bosshart den Auftakt zum Neubau. Geplant wurde nicht einfach eine Vergrößerung der bestehenden Kirche, vielmehr entstand mit einem zweiten Turm und mit dem breiten Langhaus ein Gebäude, das mit seiner Grösse und Ausstattung zuerst einmal ein «Zeichen kommunaler Selbständigkeit» setzen wollte.⁷² Stiftungen an den Bau, Ausschmückungen und Feierlichkeiten erlauben der städtischen und regionalen Oberschicht, ihre Stellung und ihr Repräsentationsbedürfnis deutlich zum Ausdruck zu bringen. So finden wir im 1493/94 fertiggestellten Südturm der St. Laurenzenkirche, in dem auch das Stadtarchiv untergebracht war, Deckenmalereien, welche die Wappen der bedeutendsten damaligen Winterthurer Geschlechter wiedergeben. Eine daneben erhaltene Inschrift⁷³ listet die Leistungen des Rates auf, dessen «gutes Regiment» wird damit im Kirchenbau symbolisiert. Diese vermutlich auf Hans Haggenberg (1493) zurückzuführende heraldische Darstellung weist eine aufschlussreiche dreiteilige Gliederung auf. Das Stadtwappen bildet als gemalter Schlussstein den Mittelpunkt. Im inneren Kreis finden sich die reich verzierten Schilder der Adligen (Bruchli, Huntzikon, Sal und Hegi)⁷⁴, während der zweite Ring aus von in Dreiergruppen zusammengestellten, je einem Junker zugeordneten schmucklosen Wappen der Kleinräte (Fötzer, Böni, Fäsi;

⁷¹ L. Bosshart, a.a.O., S. 61.

⁷² M. Illi: Die Geschichte der Stadtkirche anhand der hoch- und spätmittelalterlichen Schriftquellen. in: C. Jäggi, H.-R. Meier, R. Windler, M. Illi: Die Stadtkirche St. Laurentius in Winterthur. Ergebnisse der archäologischen und historischen Forschungen (Zürcher Denkmalpflege. Archäologische Monographie 14) Zürich 1993, S. 119–145; hier S. 135.

⁷³ Siehe Abdruck in Hauser, Wappen, a.a.O., S. 5f.

⁷⁴ Weshalb hier Hug von Hegi auch vertreten ist, bleibt unklar; Hauser weist alle Wapeninhaber dem Kleinen Rat zu, was offensichtlich falsch ist. Bruchli zum Beispiel wird ab 1473 nicht mehr in den Ratslisten aufgeführt, und Hug von Hegi hat diesem nie angehört (siehe Burgrechtsklausel Anm. 45). Allerdings erscheint Hegi in der Chronik des L. Bosshart (a.a.O., S. 67) als Wohltäter. Im harten Winter 1491 speiste der Spital am Morgen die Hungrigen; «So man vesper lut, spiset sy junckher Hug von Hege, oder es warind vil lut hungers gestorben.» Weniger christliche Lebenshaltung zeigt der Streit um Jahrzeitstiftungen wegen eines von Hug begangenen Todschlags (StaW Urkunde Nr. 903)!

Offrion Meier, Ramensperg, Sultzer; Scherrer, Rosnegger, Binder; Wiman, Josuwe Hettlinger, Gisler) besteht. Die Anordnung verdeutlicht offensichtlich die überragende Stellung der städtischen Junker, die auf diese Weise von den übrigen Räten klar abgehoben werden.

Eine etwas andere Form von Selbstinszenierung der Oberschicht findet 1494 statt. Anlässlich der Weihe der Glocken des Südturmes durch den Weihbischof von Konstanz werden im Jahrzeitbuch von St. Laurentius Patinnen und Paten der beiden Glocken aufgeführt. Diese haben sich «mit iren gaben zu nutz der kilchen loblich und erlich erzoug, damit ir gedächtnuss furohin zu ewigen ziten als ander der kilchen guttäter beschähen und gehalten werden sol.»⁷⁵ Neben den bereits bekannten Erhart von Huntzikon und Hans Binder (Seckelmeister) erscheinen Ulrich von Hohenlandenberg, Hans von Sal, Conrat Gisler, Clara von Sal geborene Äsch, Barbara von Rümmlang, Sibilla Hegnerin und Verena Grublin. Auch hier zeigt sich eine verblüffende Präsenz des Adels, die nicht nur auf seine Grosszügigkeit gegenüber der Kirchenfabrik, sondern auch auf sein Ansehen in der Stadt schliessen lässt.

Die bedeutendste Patin ist Barbara von Rümmlang, eine Tochter des Erzherzog Sigmunds von Österreich, die um 1476 Hans Conrat von Rümmlang heiratet.⁷⁶ Die Rümmlang befinden sich seit längerem als Dienstleute im Sold des Kaisers und des Herzogs. Der Onkel von Hans, Dietrich, amtiert 1472 und 1473 als Landvogt im Breisgau und wird 1474 Rat der habsburgischen Vorderlande⁷⁷, während der Vater von Hans, der mit Agnes von Landenberg verheiratete Heinrich, 1484 als Rat und Dienstmann Sigmunds die Burg Gutenberg (Liechtenstein) erneut erwirbt und als österreichischer Vogt in Hauenstein am Rhein amtiert.⁷⁸ Über seine Frau erbt Heinrich die Herrschaft Wülflingen und erwirbt 1487, seine Söhne Hans Heinrich und Bastian 1492 das Burgrecht in Winterthur. Der dritte Sohn, nämlich Hans Conrat, erneuert 1496 dieses Burgrecht, aber «mit vorbehaltung sins eids, damit er der kungklich

⁷⁵ StaW Ki 50, F. 172 (Jahrzeitenbuch).

⁷⁶ TLA, Kopialbuch 2. Serie, 2. Bd., 4vf.

⁷⁷ TLA, Urkunden I, 3031 und Thommen IV, S. 404, 407, 420 und 445 (Der Breisgau ist aber 1468–74 an Burgund verpfändet).

⁷⁸ TLA, Älteres Kopialbuch, 1. Bd., F. 260v; in dieser Gegend verfügen die Rümmlang ausserdem über einige Lehen und Gerichtsrechte. Zu Gutenberg: TLA, Urkunden I, 469.

maiestat dienst halb [...] verpflichtet ist.»⁷⁹ Hans Conrat erscheint ab 1497 häufiger in den Quellen. Als Schlossherr auf Wülflingen verschulden sich er und seine beiden Brüder immer tiefer gegenüber Winterthurer Bürger: Stück für Stück müssen sie Teile ihres Besitzes veräussern.⁸⁰ Als notorische Reisläufer geraten sie gleichzeitig ins Visier der Zürcher Obrigkeit, was Hans Conrat 1529 schlussendlich den Kopf kostet.⁸¹

Zweiter wichtiger Teilnehmer an der Glockenweihe ist Ulrich von Hohenlandenberg, verheiratet mit Agnesa von Mulinen und Bruder des 1496 zum Bischof von Konstanz gewählten Hugo von Hohenlandenberg. Über seinen Vater Jakob, einen Schwiegersohn des Hug von Hegi⁸², erbt er das Schloss Hegi. Seit 1491 in Winterthur verbürgrechtet, besitzt er dort das bedeutende Klingenberggerhaus und verfügt neben Provisionen und Lehen von Österreich auch über Güter von Zürich (Grafschaft Kiburg).⁸³ Sein idealisiertes Bild, in Ritterrüstung und betender Haltung, finden wir in der Kirche von Wiesendangen, wo er um 1490 den Chorbau mit den von Haggenberg ausgeführten Fresken gestiftet hat.⁸⁴

⁷⁹ StaW B 2/6, F. 4. Einen Überblick liefert K. Hauser: Die Herren von Rümlang zu Alt-Wülflingen, Jahrbuch für schweizerische Geschichte 32 (1907), S. 57–88.

⁸⁰ Ein deutlicher Hinweis auf das Ausmass der Verschuldung zeigt die 1500 durch Hans Heinrich von Rümlang erfolgte Verschreibung des Hausrats, nämlich 11 Bettstätten, gegenüber dem Geilinger von Winterthur (StaW B 2/6, F. 75). 1511 werden dem Kloster Beerenberg der Zehnt im Rumstal, 1515 dem Spital von Winterthur Zehnt und Kirchensatz in Wülflingen verkauft (StaW Urkunden Nr. 1947 und 1991). 1516 verzichtet schliesslich Hans Conrat von Rümlang zugunsten seiner beiden Brüder auf seinen Anteil an der Herrschaft Wülflingen (StaW RP, B 2/7, F. 178).

⁸¹ Eine ausführlichere Schilderung des Niedergangs von Hans Conrat von Rümlang findet sich bei Hauser: Herrn von Rümlang, a.a.O., S. 80 sowie bei L. Bosshart, a.a.O., S. 158ff. Unklar bleibt allerdings die Person. Gemäss Bosshart habe er «kein eewib sin lebttag gehan, doch sellten on metzen gesin.» Ein weiterer Hans Conrat, neben dem eindeutig mit Barbara von Österreich verheirateten, lässt sich aber nirgends nachweisen!

Zur Beziehung des Zürcher Adels zum Reisläufen siehe neuerdings: H. Romer: Herrschaft, Reisläuf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 28), Zürich 1995; v.a. S. 37ff und 213ff.

⁸² Beide verfügen über gute Beziehungen zu Habsburg; Thommen IV, S. 238 (1460; Lehen) und S. 239 (1460: Dienstreviers des Jacob von Landenberg).

⁸³ StaW Urkunden Nr. 1681 (1490); Thommen V, S. 220 (1492). Burgrecht: StaW B 2/5, F. 460. Provisionen: Hegi, a.a.O., S. 605.

⁸⁴ Siehe W. Hugelshofer: Die Kirche von Wiesendangen und ihre Wandbilder (Schweizerischer Kunstführer) 1970 (Bild S. 13). Haggenberg, der später im Dienst

Der dritte anwesende Adlige, Hans von Sal, ist mit der ebenfalls als Patin auftretenden Clara von Äsch, einer ehemaligen Dienerin der Herzogin Eleonore von Schottland⁸⁵, verheiratet; zusammen mit Erhart von Huntzikon gehört er zu den einflussreichsten Winterthurern dieser Zeit. Sibilla Hegnerin (geborene Scheckabürli) ist die Frau von Gebhart Hegner⁸⁶, wie Verena Grublin⁸⁷ wird sie den Kirchenbau mit besonders grosszügigen Spenden gefördert haben. Conrat Gisler amtiert seit 1470 als Kleinrat und übernimmt als Baumeister die Aufsicht über den Kirchenbau. 1488 tritt er von dieser Aufgabe zurück, verpflichtet sich aber dafür, der Kirchenfabrik 20 Pfund Haller zu stiften, sobald die Glocke im Turm hänge.⁸⁸ Daneben betätigt er sich als Salz- und Eisenkäufer und ersteigert vorübergehend von Konrad von Sal 1494 die Burg Schlatt.⁸⁹ Hans Binder haben wir bereits als vermeintlichen Flüchtling kennengelernt; seit 1483 ständig im Kleinrat, verwaltet er anfänglich das Kirchengut und übernimmt bis 1498 das Seckelamt.

Die Wappen im Kirchturm sowie die Paten der Glockenweihe verdeutlichen den Stellenwert des Adels in Winterthur, der Zürcher Landesherrschaft zum Trotz. Hug von Hegi, die Rümliang und die Hohenlandenbergs verfügen weiterhin über habsburgische Lehen und über den Zugang zu attraktiven Ämtern in den Vorderlanden. Ihre Stellung in Winterthur ist jedoch, abgesehen von ihrer Rolle beim Kirchenbau, eher bescheiden. Betrachten wir deshalb im nächsten Abschnitt die Stadtadligen Bruchli, Huntzikon und die von Sal, welche

des Abtes von Sankt Gallen erscheint, tritt in der Ostschweiz hauptsächlich als Maler der Oberschicht auf (Hinweise zum Leben in Hauser Wappen, a.a.O., S. 34ff). Daher sollte die These von P. Jezler (Der spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines «Baubooms» am Ende des Mittelalters, Wetzikon 1988), dass der spätgotische Kirchenbau ein Zeichen der Emanzipation der bäuerlichen Gemeinde sei, nuanciert werden. Offensichtlich benützt auch der Adel die Möglichkeit, über solche Stiftungen seinen Anspruch und sein Selbstbewusstsein zu demonstrieren; vgl. die unten erwähnte Stiftung von Rudolf Bruchli in Veltheim.

⁸⁵ TLA, Urkunden I, 3840.

⁸⁶ Gebhart Hegner ist Vogt in Hettlingen und wird ab 1510 mehrfach Schultheiss; er erhält 1492 einen Wappenbrief von Albrecht von Bonstetten (StaW Urkunde Nr. 1714).

⁸⁷ Ihrem Mann Clauss Hegnowe, vermutlich Kleinrat ab 1470, wird 1477 auf Fürbitte Herzog Sigmunds Frevelgeld erlassen (StaW B 2/3, F. 346). Als Ehepaar 1478 erwähnt (B 2/3, F. 359).

⁸⁸ StaW B 2/5, F. 285.

⁸⁹ StaW B 2/5, F. 231 und F. 513.

bereits vor der Verpfändung als Schultheissen die städtische Politik massgeblich mitbestimmten. Welche Rolle übernehmen sie im nun zürcherischen Ort? Inwieweit ist ihr Schicksal vom Herrschaftswechsel betroffen?

b) *Adelige Ratsmitglieder*

Rudolf Bruchli erscheint in den Quellen bis 1473 als Schultheiss und wird danach aus Altersgründen⁹⁰ auf städtische Ämter verzichtet haben. Bis zu seinem Tod um 1493⁹¹ tritt er einerseits als Stifter in Erscheinung, dank ihm und seiner Frau wird in der Stadtkirche das Predigtamt eingerichtet⁹², andererseits setzt er seinen Einfluss zugunsten Pfrundbesetzung, Priesternachfolge oder Begnadigungen und Bussgelderlass ein.⁹³ Mit Habsburg steht er weiterhin in enger Verbindung: in den 70er Jahren erhält er eine Provision; zusammen mit anderen adligen Dienern begleicht er 1477 Schulden des Herzogs.⁹⁴ 1482 wird er endlich als «Rat» von Sigmund aufgeführt.⁹⁵ Daher überrascht es wenig, dass er in Winterthur gelegentlich für Briefe an Österreich beigezogen wird.⁹⁶ Die bedeutendste Hinterlassenschaft des langjährigen Schultheissen finden wir heute in einer Kirche. Zum Gedenken an die Belagerung von 1460 beschliesst der Winterthurer Rat eine halbjährlich stattfindende Wallfahrt nach Veltheim. Die schlagartig zunehmende Wichtigkeit der Kirche manifestiert sich in einem Neubau mit Ausmalung (um 1482)

⁹⁰ 1481 spricht Bruchli in einem Brief von Problemen mit seinem Leib (StaW Urkunde Nr. 1499).

⁹¹ Erste Erwähnung als verstorben (B 2/5, F. 510). Seine Frau als «Witwe» in Urkunde Nr. 1393 (1493).

⁹² StaW Urkunde Nr. 1366 (1475) und Nr. 1800 (1497). Er spendet 400 Gulden ab seinem Hof Agasul (B 2/3, F. 310).

⁹³ StaW B 2/3, F. 486 (Spitalpfrund 1482); B 2/3, F. 507 und 511 (Frevelgelderlass und Prädikatur 1482); B 2/5, F. 334 (Reisläufer begnadigt 1488).

⁹⁴ Provision: TLA, Raitbücher 9: 111 und 113; 12: 80 und 86; 13: 116v sowie Hauser, Wappen, a.a.O., S. 28; Schuld: StaW Urkunde Nr. 1412.

⁹⁵ Urkunde wg. Streit in Ottobeuren. in: Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, hg. von Ernst Gagliardi, Bd. 1 (Quellen zur Schweizer Geschichte, II, 1), Basel, 1911, S. 223.

⁹⁶ StaW B 2/3, F. 372 (Brief 1478 wegen Gartenzins, der an Klingenberg verpfändet ist).

durch Hans Haggenberg. Anhand der im Chor angebrachten Wappen werden Rudolf Bruchli und seine Ehefrau als Stifter identifiziert. Neben ihrem Wappen befindet sich das zürcherische und, obwohl Veltheim seit 1452 unter Zürcher Hoheit steht, das österreichische Schild mit einem angeblichen Brustbild von Erzherzog Sigmund.⁹⁷

Die bedeutendste Persönlichkeit im Winterthurer Rat ist Erhart von Huntzikon. Kaum aus sanktgallischen Diensten zurück, wird er erneut Schultheiss und übt dieses Amt bis 1489 mehrfach aus. In dieser Funktion kommt er in häufigen Kontakt mit Hans Waldmann – die städtischen Ausgaben für Wein lassen darauf schliessen, dass die beiden sich gut verstanden haben! Vielleicht ist dies mit ein Grund dafür, dass es 1489 nicht nur in Zürich, sondern auch in der Eulachstadt gärt: verschiedene Urfehdebriefe und Ratsbucheinträge bezeugen heftige Kritik am Rat und insbesondere an Huntzikon.⁹⁸ Dieser zieht sich 1492, etwa 50jährig, aus allen Ämtern zurück und bezahlt dafür 100 Gulden.⁹⁹ Sein grosses Vermögen setzt er, da ohne Nachkommen, für seine Jahrzeit sowie für Stiftungen an den Bau der Pfarrkirche und an die Versorgung des Siechenhauses ein.¹⁰⁰ Als Dank bekommen er und seine Frau ein «eigen begrepnuss mit iren beiden liben alhie in unnsere pfarkilchen zwuschen Allerhailgen unnd sant Katherina beiden altaren mit einem ufgeleitenein stein» und gehören damit zu den wenigen Bürgern mit nachweisbarem Begräbnis innerhalb des Kirchenschiffes.¹⁰¹ Annähernd 75jährig, stirbt Erhart von Huntzikon vermutlich am 9. Juni 1515.¹⁰² Trotz seiner Funktion als Vogt des Abtes von Sankt Gallen wird er 1474 Diener

⁹⁷ So die Deutung durch Ziegler (Dorfkirche Veltheim. Festschrift zur Restauration 1977–80, S. 12f)

⁹⁸ V.a. StaW B 2/5, F. 365: Huntzikon soll sich gegenüber Waldmann gerühmt haben, dass in Zukunft nur noch der Rat über die Besetzung der Stadtknechte entscheiden werde. Vgl. Hauser, Wappen, a.a.O., S. 13 und A. Ziegler: Albanitag und Albanifeier in Winterthur 1264–1874. Ein Beitrag zur Winterthurer Verfassungs- und Sittengeschichte, Winterthur 1919, S. 30ff.

⁹⁹ StaW Urkunde Nr. 1713.

¹⁰⁰ So bezahlt er den Steinmetz und die Altarausstattung von St. Laurentius (StaW Ki 50, F. 193), siehe auch K. Hauser: Das Sondersiechenhaus, a.a.O., S. 26ff sowie StaW Urkunde Nr. 1763.

¹⁰¹ StaW Urkunde Nr. 1615; siehe auch Grabungsbefund in Jäggi, a.a.O., S. 66.

¹⁰² Am 9. Juni ist seine Jahrzeit verzeichnet (StaW Ki 50, F. 53), gleichzeitig erscheint er zum letzten Mal Ende Januar 1515 (Leibgeding; SE 25); am 19.10.1515 folgen Erbstreitigkeiten (AG 91/1/40).

Habsburgs.¹⁰³ Wie Bruchli bildet er ein wichtiges Bindeglied zwischen Winterthur und Österreich und vertritt die Interessen der Stadt Winterthur bei den Herzögen.¹⁰⁴

Für die These, dass sein Wegzug an den Bodensee mit dem Wechsel der Obrigkeit in Verbindung steht, fehlen jegliche Belege. Vielmehr hält der Stadtschreiber im Ratsbuch fest, die Erlaubnis sei «beschehen uff ein gutt zuversicht, das er nach den jaren sich widerherumb ziehij.»¹⁰⁵ Vielleicht geht Huntzikon einfach seinem Stiefbruder und Konkurrenten um das Schultheissenamt Bruchli aus dem Weg, mit dem er 1468 eine Messerstecherei führte.¹⁰⁶ Bei der Rückkehr Huntzikons in die Eulachstadt bittet Herzog Sigmund 1476, den Abzug seines Dieners gnädig zu berechnen; dieser schwört erneut das Burgrecht, darf aber «sin dienst gegen mym hern von Österich behalten.»¹⁰⁷ Die Nähe zu Habsburg bezeugen auch Provisionen (1478) und Pfänder.¹⁰⁸ Neben den Beziehungen zu den Herzögen unterhält Erhart von Huntzikon Kontakte zu Reichenau und Sankt Gallen (Lehen) und setzt seinen beträchtlichen Einfluss auch bei der Vermittlung in Konflikten im Auftrage Zürichs ein.¹⁰⁹

Der einzige Adlige in Winterthur, der seine politische Stellung im Rat nicht bereits seit der österreichischen Zeit innehat, ist Hans von Sal. Sein Vater, der als Schultheiss die Verpfändung unmittelbar miterlebte, stirbt 1468/69 in noch jungen Jahren. Hans und seine beiden Schwestern Anna und Küngolt erhalten einen städtischen Vogt, da sich ihr Onkel Konrad kaum um sie kümmert. Zu selten weilt er als österreichischer

¹⁰³ TLA, Urkunden I, 3030.

¹⁰⁴ StaW Urkunde Nr. 1343 (1474). 1487 wird ihm für Winterthur eine grössere Geldsumme in Innsbruck ausgehändigt (StaW Urkunde Nr. 1602).

¹⁰⁵ StaW B 2/2, F. 21 (1471).

¹⁰⁶ StaW B 2/3, F. 37–39; der Streit scheint in Beziehung zu einer vom Stadtknecht Stocker überbrachten Botschaft an den Herzog von Österreich zu stehen; Stocker muss sich später öffentlich wegen Verleumdung Bruchlis entschuldigen, siehe StaW B 2/3, F. 158 (1472).

¹⁰⁷ StaW B 2/2, F. 27 und B 2/3, F. 299 (1476). Abzug: StaW Urkunde Nr. 1395.

¹⁰⁸ TLA, Raitbücher 13: 104 und 106v und Hauser, Wappen, a.a.O., S. 13; StaW B 2/5, F. 374 (Pfandhof in Seen 1489). Ein Brief zeigt daneben den Einfluss, über den Huntzikon zu verfügen scheint. Er beschuldigte nämlich Leute am Hof in Innsbruck, sein Anliegen zu verschleppen. Der Graf von Sulz geht den Vorwürfen sofort nach, findet aber nichts heraus, wie er dem Winterthurer Rat schreibt.

¹⁰⁹ StaW Urkunden Nr. 1895 und 1640.

Dienstmann («erzherzoglicher Diener, Pfleger und Zollner und Provisionär»¹¹⁰) in Winterthur. Zwischendurch kehrt er zwar in die Gegend zurück und kauft 1484 die Burg Schlatt, schwört aber 1482 das Burgrecht nur «mit vorbehaltunst unnsers gnedigen herren vonn Österrich dienst und verpflichtunst.»¹¹¹ 1483 in den Rat gewählt, bittet Konrad, «jm des zeerlaussen, angesähen sine dienst, damit er diser zit beladen, und one die [er] sich nicht wol ernerer muge.»¹¹² Konrad bleibt im habsburgischen Gefolge, erhält Lehen im Schwarzwald und reitet unter Maximilian 1496 auf einem Italienfeldzug mit.¹¹³

Vermutlich dank dem Einfluss seines Onkels wird Hans von Sal 1478 als Page am herzoglichen Hof aufgenommen.¹¹⁴ Seine Schwester Küngolt (Kunigunde) tritt in das Dominikanerinnenkloster Töss ein und wird ab 1489 mehrfach Priorin¹¹⁵, während die zweite Schwester Anna den süddeutschen Adeligen Hans von Ampfelbrunn aus Ottobeuren heiratet. Dieser wohnt zwar in Winterthur, verzichtet aber ausdrücklich auf städtische Ämter.¹¹⁶

Nach der Rückkehr aus Innsbruck, wo er unter anderem als Zeuge dem gross inszenierten Lehenseid des Grafen Eberhart von Württemberg gegenüber Herzog Sigmund beiwohnte¹¹⁷, ersetzt Hans von Sal ab 1483 seinen Onkel im Kleinrat von Winterthur und ist wiederholt für

¹¹⁰ Hauser, Wappen, a.a.O., S. 24; 1482 tritt er in habsburgische Dienste: TLA, Urkunden I, 5017. Noch 1498 und 1499 erscheint er als Provisionär von König Maximilian (Thommen V, S. 320 und Hegi, a.a.O., S. 605) und erhält 1502 die Burghut mit Zoll in Finstermünz (TLA, Urkunden I, 150f).

¹¹¹ StaW B 2/2, F. 34v.

¹¹² StaW B 2/5, F. 27. Dabei hat er sich 1482 verpflichtet, wie seine Vorfahren in Rat und Gericht zu gehen, StaW B 2/3, F. 500. Sein Anliegen auf Wegzug wird wahrscheinlich wie 1477 durch die herzogliche Bitte unterstützt. StaW B 2/3, F. 317.

¹¹³ Landesarchiv Tirol, libri fragmentorum Bd. VI, F. 427 vf und Bd. VIII, F. 20v (Lehen) und Kopialbuch 2. Serie, Bd. 50, S. 342 (Romzug).

¹¹⁴ Hauser, Wappen, a.a.O., S. 24 (ohne Beleg); Hans von Sal geht zusammen mit Melchior von Landenberg, dem Sohn oder Neffen des Ulrich von Hohenlandenberg und späterem Diener Maximilians (Thommen V, S. 272) nach Innsbruck.

¹¹⁵ M.-C. Däniker-Gysin: Geschichte des Dominikanerinnenklosters Töss 1233–1525, 289. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, 1958, S. 97.

¹¹⁶ StaW B 2/6, F. 8 (Burgrechtsvertrag von 1497).

¹¹⁷ TLA, libri fragmentorum, Bd. III, F. 338ff (1481). Über die Bedeutung dieser einen längeren Konflikt abschliessenden Belehnung siehe W. Baum: Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter, Bozen 1987, S. 415ff.

die städtische Kriegsmannschaft zuständig. Von 1491 bis 1506 amtet er sieben Mal als Schultheiss. Trotzdem nimmt auch er wie sein Onkel Urlaub für fremde Dienste. Im Burgrechtsvertrag von 1493 erklärt der Rat: «Wir haben ouch uss sonnder genaigter furderung dem gemelten Hannssen von Sal umb sin unnd siner eelichen kinden bessern nutz willen göttlich verwilget, also das er herendienst oder dienstgelt, wo er die ankomen mag, annemen, doch mit unsserm raut und wissen, und ouch das söllich dienst oder dienstgelte jn keinen wege wider unns unsser gemeine statt, ouch wider unsser hern von Zurich, dessglichen wider ain herschaft Österrich noch wider gemain Aidgnoschafft dienen sölle.»¹¹⁸ Noch 1507 bewilligt ihm der Rat, einen fünfjährigen «Herrendienst» anzunehmen!¹¹⁹ Verschiedene oben erwähnte Lehen von Österreich werden entweder stillschweigend einverleibt oder dann von Zürich bestätigt.¹²⁰ Das von seinem Onkel übernommene Schloss Schlatt verkauft er 1500¹²¹, ersteht dafür 1514 Burg und Herrschaft Girsberg. 1524 kehrt er wieder nach Winterthur zurück und erhält aufgrund seiner Verdienste, aber auch dank den Stiftungen und dem Ansehen seiner Vorfahren, eine Pfrund im Spital, wo er 1529 stirbt – ein wahrlich rasanter Abstieg des letzten adligen Schultheissen!¹²² Seine Söhne verkaufen 1521 dem Hans von Goldenberg ihr Haus am Markt¹²³ und versuchen ausserhalb von Winterthur ihr Glück als Reisläufer. Der letzte des Winterthurer Zweiges des Geschlechts, Hans Jakob von Sal, soll 1547 in fremden Diensten gefallen sein.¹²⁴

¹¹⁸ StaW AB 16/4; ähnlich B 2/5, F. 503.

¹¹⁹ StaW B 2/6, F. 265.

¹²⁰ Der Zehnt von Reutlingen wird mehrmals bestätigt, bevor er 1506 an Töss verkauft wird (Urkunden Nr. 1568a, 1741 und 3782); Die anderen Güter verschwinden, mit Ausnahme des Hofes von Attikon, der 1470 als österreichisches Lehen auftaucht (StaW B 2/3, F. 90), 1485 als Zürcher Lehen bestätigt (StaW Urkunde Nr. 1568b) und als Eigenbesitz 1507 verkauft wird (B 2/6, F. 241 und 271).

¹²¹ StaW B 2/6, F. 75f.

¹²² StaW Urkunde Nr. 2120 und AC 28. Dieser Fall vom Schlossbesitzer zum Pfrundner ist auch dem Augenzeugen L. Bosshart, a.a.O., nicht entgangen (S. 63f): «An sannt Albans tag in disem jar (1491) ward junckher Hanns von Saal erwellt zum ersten zu einem schultheissen zu Winterthur. Diser hatt eer und guts gnug; do er aber vier kostlich sun gehept, kam er zu solicher armut vor sinem tod, das man inn in spital nam. Da ist er ouch gestorben anno domini 1529.»

¹²³ StaW B 2/7, F. 359.

¹²⁴ Stauber, a.a.O., S. 248; 1513 treffen wir Laurenz von Sal in Navarra an (StaW B 2/7, F. 106).

Das Leben der drei adligen Schultheissen, die die Winterthurer Politik nach der Verpfändung geprägt haben, zeigt deutlich das Fortbestehen alter Strukturen. Gleich wie bei den anlässlich des Kirchenbaus erwähnten Adligen aus der Region bleibt die Bindung an Habsburg über dessen Ämter und Güter bestehen. Alle drei haben direkten Zugang zu Herzog Sigmund und erscheinen in seinem Gefolge. Über Beziehungen zur Limmatstadt wissen wir hingegen, mit Ausnahme der alltäglichen Amtspflichten des Schultheissen, wenig. Offensichtlich bewirkt die Verpfändung von 1467 keine Änderung an der Spitze Winterthurs. Wenden wir uns nun in einem weiteren Abschnitt den übrigen Mitgliedern des Kleinrates zu, deren Biographie zwar quellenbedingt weniger schillernd verläuft, vielleicht aber doch einen gewissen Wandel aufdeckt.

c) Bürgerliche Ratsmitglieder

Führender nichtadeliger Winterthurer am Ende des 15. Jahrhunderts ist zweifellos der Metzger Josuwe Hettlinger. Seit 1459 sitzt er im Grossrat, wechselt 1470 in den Kleinrat und wird nach 1474 14 Mal zum Schultheissen gewählt. Bis zu seinem Tod 1507 bleibt er im Kleinrat. Sein hohes Alter und die lange Ratspräsenz sind aber im Kleinrat nichts Aussergewöhnliches.¹²⁵ Zusammen mit seinem Bruder Hans Hettlinger verfasst er die wohl erste, nur noch in Fragmenten überlieferte Stadtchronik.¹²⁶ Von seinem Schwiegervater, dem Kleinrat Hans Hug, erbt er 1474 den Zehnten von Seen als ein kiburgisches Lehen.¹²⁷ Seine Tochter verheiratet er mit Heinrich Bruchli, der sich 1508 den Zehnten von Seen

¹²⁵ Auch wenn die Erstellung von Ämterlaufbahnen wegen dem Vorhandensein von gleichnamigen Vätern und Söhnen problematisch ist, zeigt doch eine bereits kurze Analyse der Verhältnisse in Winterthurs die Langlebigkeit und Präsenz vieler Räte, die bis zu einem halben Jahrhundert amtieren!

¹²⁶ Hauser, Wappen, a.a.O., S. 21

¹²⁷ StaZ C II/16/384) Über verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Hettlingern, so Junker Hans Hettlinger der 1448–1459 als Stadtvogt in Frauenfeld bekannt ist (Meyer, a.a.O., S. 292; StaW Urkunden Nr. 726 und 910), Hans Hettlinger, der 1405 den Kelhof in Oberembrach als österreichisches Lehen erhält (Thommen II, a.a.O., S. 410) oder dem 1436 als Seckelmeister in Winterthur erwähnten Hans Hettlinger (Hauser, Wappen, a.a.O., S. 21) wissen wir leider nichts.

Weiteren Grundbesitz: Hof in Rümikon (StaW Urkunde Nr. 1782).

vom Bürgermeister von Zürich bestätigten lässt und den wir 1530 als Kiburger Amtmann antreffen.¹²⁸

Eine weitere interessante Persönlichkeit ist Wälti Rossnegger. Seit 1459 Grossrat, übernimmt er nach seiner Wahl in den Kleinrat 1470 häufig die Aufsicht über die Kriegsmannschaft. In seiner Jugend verbringt er rund 10 Jahre als Jagdgehilfe beim Grafen Heinrich von Lupfen und bei den Herren von Sulz. Diese Funktion scheint nicht unwichtig, wird Rossnegger doch als Zeuge für den Verlauf der Grafschaftsgrenze im Klettgau herbeigezogen!¹²⁹ Spätestens 1475 tritt er als Amtmann des Hans von Hohenlandenberg (zu Neuburg bei Mammern) auf und muss in dessen Namen, obwohl selber Kleinrat, oft mit dem Rat von Winterthur verhandeln. Weitere Kontakte zu Adelsfamilien lassen sich vermuten, erhält er doch 1486 von den Gachnang einen Zinsbrief.¹³⁰

Die übrigen Angehörigen der Oberschicht bleiben trotz der immer ausführlicheren Überlieferung merkwürdig blass. Weiteres langjähriges Ratsmitglied (seit 1459 Kleinrat) und mehrfacher Schultheiss ist Hans Ramsperg, der als Vogt der Magdalena von Goldenberg, geborenen von Hallwil, in den Quellen erscheint. Offrion Meier ersetzt 1483 seinen Onkel Hans Meier im Kleinrat, wo er bis 1504 ständiges Mitglied ist. Neben dem ererbten, ursprünglich österreichischen Zehnten im Grundhof (Mörsburg) verfügt er über einen Hof in Wiesendangen.¹³¹ Laurenz Scherrer, seit 1478 im Kleinrat, ist mit einer Tochter des Heinrich Rüdger verheiratet und besitzt den Zehnt in Gerlikon und Hungerspül.¹³² Den Vater des ab 1507 amtierenden Schultheissen, Hans Wiman, treffen wir nach 1477 im Kleinen Rat an; er soll 1512 das Amt des Hofmeisters des Klosters Töss versehen haben.¹³³

Der Überblick über die im Kleinrat sitzenden Bürger zeigt eine nicht nur quellenbedingte Diskrepanz zwischen der schmalen Elite mit über-

¹²⁸ Zehnt: StaZ C II / 16 / 506; Amtmann: StaW AG 92/1/444. Er verkauft den Zehnt 1509 und löst dabei die riesige Summe von 1090 gl (StaZ C II / 16 / 552).

¹²⁹ StaW B 2/3, F. 413f (Zeugenverhör 1479); Heinrich von Lupfen amtet 1456 als österreichischen Landvogt (Meyer, a.a.O., S. 286).

¹³⁰ Gachnang: StaW Urk. Nr. 1564 und 1582; Amtmann: StaW Urk. Nr. 309a (Klingenbergerzehnt der Landenberger, 1475) und B 2/3, F. 308 (1476), F. 444 (1480), F. 460 (1481) und B 2/5, F. 482 (1492).

¹³¹ Zehnt: StaZ C II / 16 / 370 und CII / 16 / 528 (1506); Hof: StaW B 2/5, F.452 (1491).

¹³² Hauser, Wappen, a.a.O., S. 25 und StaW B 2/5, F. 311.

¹³³ Hauser, Wappen, a.a.O., S. 34.

regionalem Beziehungsnetz, den Adligen, und einer kleinstädtischen Oberschicht, die auf bescheidenerem Niveau lebt. Dennoch sollten wir dabei nicht vergessen, dass gegen zwei Drittel der um 1490 als Kleinräte fassbaren Personen ihre politische Laufbahn als Grossräte in habsburgischer Zeit, also vor 1467, begonnen haben. Ausserdem verfügen auch sie zum Teil über Lehen und Güter, die auf die österreichische Landesherrschaft zurückgehen. Einige stehen in einem engeren Verhältnis mit verschiedenen Adligen. Aufschlussreich ist das Fehlen von weitergehenden Kontakten mit Zürich; auch am Ende des 15. Jahrhunderts scheint sich der Kleinrat mehr nach Norden und Osten denn zur südlichen Nachbarstadt hin zu orientieren. Doch betrachten wir die politischen Verhältnisse in Winterthur etwas genauer.

d) Beziehungen zur alten Landesherrschaft

Weiterhin reiten städtische Boten zum herzoglichen oder königlichen Hof nach Innsbruck, Wien, Wiener Neustadt oder Graz und bitten um Geld, um Privilegien oder um Rechtshilfe. Der immer noch grosse Einfluss Österreichs zeigt sich im regional bedeutendsten Streitfall dieser Zeit um den wegen Salzunterschlagung verurteilten Winterthurer Bürger Konrad Strasser. Der Prozess beschäftigt zwischen 1478 und 1481 von Papst, Kaiser über Zürich bis hin zu den Landvögten so ziemlich alle einflussreichen Personen und Herrschaften der Ostschweiz, ohne am von Zürich bestätigten Winterthurer Urteil letztlich viel zu ändern! Dieser Fall zeigt aber deutlich das Beziehungsnetz des Salzhändlers, das bis zu Kaiser Friedrich III. reicht. Erst dessen Machtwort, und nicht etwa die Autorität der neuen Obrigkeit, scheint dem Konflikt ein Ende zu bereiten.¹³⁴

Neben Erhart von Huntzikon, der 1487 in Innsbruck eine beträchtliche Summe Geld für Winterthur erhält, berichtet auch der Stadtschreiber Georg Bappus 1480 von einer Überquerung des Arlbergs und einem äusserst freundlichen Empfang durch die gnädige Frau.¹³⁵ Aller-

¹³⁴ Zu Strasser: StaW Urkunden Nr. 1589/1–55; Thommen IV, S. 443ff und V, S. 7ff sowie Ganz, Geschichte, a.a.O., S. 82.

¹³⁵ StaW Urkunde Nr. 1484 (1480). Huntzikon: TLA, Raitbücher 121, F. 107 und StaW, Urkunde Nr. 1602 (1487)

dings scheint er ziemlich viel Geld ausgegeben zu haben, denn sowohl der Stadtschreiber von Konstanz wie auch Heinrich von Rümlang gewähren ihm ein Darlehen.¹³⁶ Wir können nur ahnen, wozu die Gulden dienten; da Privilegien kaum selbstlos von Erzherzog Sigmund ausgestellt wurden, drängt sich eine Verbindung zu dem ein halbes Jahr später gewährten Recht, österreichische Pfandschaften auszulösen, auf. Die alte Landesherrschaft verpfändete verschiedentlich Anteile an Zehnten, Zinsen und anderen Einnahmequellen der Eulachstadt (unter anderem auf Hofstattgeld, Marktrecht, Tavernen, Zoll, Stadtseckel, Steuer, und Gartenzins) an den Regionaladel.¹³⁷ Anfangs Februar 1481 stellt Sigmund einen Brief aus, der dem Rat von Winterthur das Recht zugesteht, «die pfanndschefften uns und unserm haus Österreich zugehorend [...], an sich [zu] lösen und [...] in phanndsweyse ynn[zu]haben.»¹³⁸ Die Winterthurer lassen sich nicht lange bitten; bereits im Frühsommer des gleichen Jahres erlaubt ihnen Zürich, die Gartenzinse, «so vonn unnsern gnedigen herschafft vonn Österich», auszulösen.¹³⁹ 1482 verkauft ihnen Hans von Landenberg seinen Zins ab Zoll und Stadtseckel.¹⁴⁰ Dank einem Schreiben des Erzherzogs an Albrecht von Klingenberg ermöglicht letzterer 1490 auch den Rückkauf des Zehnten und des Pfandes ab den Steuern.¹⁴¹ Die Richtung der Winterthurer Strategie ist klar: trotz formeller Zürcher Hoheit versucht der Rat, mit dem Aufkauf der verschiedenen, die eigenen Einkünfte und Herrschaftsrechte beschränkenden Pfänder seine Macht auszubauen. Zur Absicherung lässt er sich 1487 die Freiheiten bestätigen und erreicht 1505 von Maximilian sogar die Möglichkeit, selber die Zürich geschuldete Pfandsumme zurückzu-

¹³⁶ StaW Urkunde Nr. 1496 und B 4/1/23 (Missiven); Urkunde Nr. 1504 (Rümlang).

¹³⁷ Die Goldenberger besitzen 1482 Tavernen-, Marktrecht- und Hofstattgeld (StaW B 2/3, F. 495) sowie die Abgaben der Bäcker und Metzger (Hauser: Mörsburg, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XXVIII, Heft 2, 1917, S. 142f und StaW B 5/1a/5), die Klingenberger beziehen Geld ab der Steuer (StaW U. Nr. 1606 und 1607) und die Hohenlandenberger Pfand ab Zoll und Stadtseckel (StaW U. Nr. 1513) sowie Heu- (U. Nr. 1558) und Laienzehnt (U. Nr. 1685).

¹³⁸ StaW Urkunde Nr. 1494 und TLA, älteres Kopialbuch III, F. 158.

¹³⁹ StaW B 2/3, F. 460.

¹⁴⁰ StaW Urkunde Nr. 1513.

¹⁴¹ Die Briefe Sigmunds (StaW Urkunde Nr. 1606 und 1607) werden wohl kaum zufällig während oder unmittelbar nach dem Aufenthalt von Erhart von Huntzikon in Innsbruck ausgestellt; Zehnt: StaW Kopialbuch 1/2, F. 30ff.

zahlen und sich damit von der Limmatstadt loszukaufen.¹⁴² Dieses Recht wird allerdings, wie ich noch ausführen werde, von Zürich vehement bestritten!

Der habsburgische Einfluss zeigt sich nicht nur in diesen Pfandangelegenheiten. Weiterhin werden Güter und Pfänder als Österreich zugehörig aufgeführt¹⁴³, immer noch übernehmen Schultheissen aus Winterthur wichtige Aufgaben innerhalb der Verwaltung und auch jetzt helfen die Junker dem Erzherzog bei allzu drückenden Geldfragen.¹⁴⁴ Persönliche Beziehungen von Bürgern der Eulachstadt ergeben sich auch zum höheren österreichischen Adel; sowohl der Graf von Fürstenberg, als auch der Graf von Lupfen und der Markgraf von Hochberg beschäftigen Winterthurer, so etwa die Rümliang, in ihren Diensten.¹⁴⁵

Weitere Möglichkeiten von Kontakten können hier nur angetönt werden. 1473 empfiehlt Sigmund den Hans Gerber für eine Spitalpfrund, weil er sich «in unsers hauses Osterreich sachen gar willig bewisen hat.»¹⁴⁶ Dank der Fürbitte des Herzogs wird Claus Hegnower und Claus Ertzenholzer 1477 Frevelgeld erlassen. Besonders die Stadtkirche St. Laurenzen liegt den Habsburgern am Herzen. Dank Sigmund erhält 1478 Jacob Reinbolt, ein Sohn des adligen Kleinrates Konrad Reinbolt, eine Altarpfrund in der Stadtkirche.¹⁴⁷ Das 1475 von Rudolf Bruchli gestiftete Predigtamt wird aufgrund der Empfehlung des Herzogs mit Büchern des verstorbenen

¹⁴² StaW Urkunde Nr. 1616 (1487) und Nr. 1884: «Das wir die gemelt unser statt Wintherthawr bey uns und unserm hauss Osterreich ewiglichen behalten und die niemands anderm zuaignen noch die davon verendern sollen noch wellen [...], das auch die gemelten schulthais rat und gemaind zu Winterthawr wann jnen das gefelt von den gemelten von Zurich umb den obberurten pfandtschilling zehen tausent guldin an unser alls ertzherzogen zu Osterreich statt fur sich selbst losen.»

¹⁴³ Claus Sulzer besitzt 1476 ein Lehen (B 2/3, F. 296), Hans von Sal 1483 Schmalz- (B 2/3, F. 518), Wenzel Kriegel (1488; B 215, F. 319) und Erhart von Huntzikon (1489; B 2/5, F. 374) Hofpfänder.

¹⁴⁴ Bruchli: StaW Urkunde Nr. 1412: Rümliang: Thommen IV, S. 166, 441 und 445; Jacob von Landenberg-Hegi: TLA, Raitbücher 10, F. 77v (Darlehen von 1100 Gulden).

¹⁴⁵ Fürstenberg: Jos Spiegel und Hans Löw, StaW Urkunden Nr. 1350 (1474); Hochberg: Jakob Eschikon, StaW Urkunde Nr. 1482 (1481); Zu den Rümliang siehe: Hauser: Herren, a.a.O. Siehe auch die oben geschilderten Verbindungen des Wälti Rossneggers.

¹⁴⁶ StaW Urkunde Nr. 1297.

¹⁴⁷ Frevelgeld: StaW B 2/3, F. 346; Pfrund: Urk. Nr. 1445, einen Monat später erfolgt die Einsetzung: B 2/3, F. 374.

Säckinger Kaplans bestückt. Sigmund soll zudem eine beträchtliche Summe für den Bau des neuen Turmes und für dessen Glocken, deren Weihe eine seiner Töchter als Patin mitverfolgt, aufgewendet haben.¹⁴⁸ Auch der Nachfolger des Erzherzogs, Kaiser Maximilian, erscheint als Wohltäter: er erlaubt der Stadt 1505, aus dem Ablasshandel stammendes Geld für den Neubau der Kirche zu verwenden.¹⁴⁹ Die Unterstützung des Bauvorhabens erfolgt vielleicht nicht ganz ohne Hintergedanken, soll doch der ältere nördliche Kirchturm seit seiner Erstellung 1362 einen Helm mit österreichischen Wappenschildern getragen haben.¹⁵⁰

Ein etwas weniger weit sichtbares Zeichen für die alte Bindung an Habsburg besass auch das zweite kommunale Repräsentationsgebäude, das Rathaus. Zusätzlich zum österreichischen Wappen prangten an dessen Fassade die Initialen A.E.I.O.U. – der Leitspruch der Herzöge und Könige.¹⁵¹ Dass hinter solchermassen geschmückten Mauern eine habsburgisch ausgerichtete Politik vertreten wurde, kann wenig erstaunen. An den alten Beziehungen änderte die Verpfändung vordergründig wenig, da Zürich der Eulachstadt aufgrund der 1467 bestätigten Privilegien und Freiheiten eine Sonderstellung einräumen musste. Weiterhin profitiert eine Spitzengruppe in der Stadt sowie einige adlige Ausburger von den Karriere- und Einkünftermöglichkeiten in den Vorderlanden, weiterhin pflegt der Rat Kontakte zum Haus Habsburg. Dieses erwidert solche «Zuneigung» und unterstützt, nicht ganz selbstlos, die eigenständige Haltung der Kleinstadt. Deshalb bleibt der ursprüngliche Landesherr bis weit ins 16. Jahrhundert in bester Erinnerung. Noch um 1530 schreibt Laurentius Bosshart, der 1497 verstorbene Herzog Sigmund habe «einer statt Winterthur vil guts gethan.»¹⁵²

Trotzdem stellt sich die Frage, ob mit der Zeit nicht doch Verbindungen zwischen Winterthur und Zürich geknüpft wurden. Der nächste Abschnitt soll diese nachbarlichen Beziehungen näher zu erfassen versuchen. Drei Bereiche stehen im Vordergrund: alltägliche Kontakte, Landesherrschaft und Autonomiebestrebungen.

¹⁴⁸ Bosshart, a.a.O., S. 61f und Illi, a.a.O., S. 135.

¹⁴⁹ StaW Urkunde Nr. 1495 und 1800, Kopienbuch und Bosshart, a.a.O., S. 74f.

¹⁵⁰ Bosshart, a.a.O., S. 17; diese Wappen sollen erst 1634 entfernt worden sein (Illi, S. 133).

¹⁵¹ Alles Erdreich ist Österreich Untertan; Bosshart, a.a.O., S. 32 und E. Dejung und R. Zürcher: Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich. VI: Die Stadt Winterthur, Basel 1952, S. 75.

¹⁵² Bosshart, a.a.O., S. 69.

e) Beziehungen zur neuen Landesherrschaft

Spätestens seit der zweiten Verpfändung der Grafschaft Kiburg 1452 ist Winterthur vollständig von zürcherischem Gebiet umgeben. Allerdings sind keine Konflikte überliefert, die mit der unterschiedlichen Landesherrschaft zusammenhängen. Vor wie nach der Eingliederung der Eulachstadt in den Zürcher Stadtstaat prägen vielmehr die alltäglichen Angelegenheiten die nachbarlichen Beziehungen. Spezielle Regelungen mit dem kiburgischen Vogt, der übrigens schon vor 1467 in Winterthur zu Gericht sitzt, erfordern nur die sensibleren Bereiche wie Strafgericht, Leibeigenschaft, Verkäufe, Schulden oder Pfändungen.¹⁵³ Gleichzeitig übt der Landvogt einen nicht zu unterschätzenden Einfluss in der Kleinstadt aus: Hauskäufe und Darlehen, Fürbitten für Aufenthaltsrecht, Begnadigungen oder für Pfründe, aber auch Hühnerspenden für den Fasnachtshock der Herrenstube verdeutlichen seine angesehene Stellung.¹⁵⁴

Zur Obrigkeit an der Limmat sind die Kontakte etwas weniger häufig. Da der Rat in Winterthur in seiner städtischen Verwaltungstätigkeit weitgehend frei ist, ergeben sich, abgesehen von den durch die Verpfändung von 1467 kaum tangierten alltäglichen Situationen, die Beziehungen mehr auf der Ebene von Konfliktbewältigung und «guten Diensten». Beide Orte werden von einer Oberschicht regiert, die dank ihrem Grundbesitz und Herrschaftsrechten grosse Teile der Landschaft kontrolliert. Im locker strukturierten Zürcher Territorium häufen sich aber gerade am Ende des 15. Jahrhunderts Auseinandersetzungen, von denen der Waldmannhandel¹⁵⁵ nur der augenfälligste ist. Die Interessen der Räte von Zürich und Winterthur decken sich in solchen Momenten; trotz oder gerade wegen der habsburgischen Ausrichtung steht die Führungsgruppe der Eulachstadt völlig auf Seiten Zürichs. Bereits der

¹⁵³ StaW B 2/2, F. 23v und 54f; B 2/3, F. 214 und 356; Urkunde Nr. 1803 (1496).

¹⁵⁴ V.a. Felix Schwarzmurer scheint mehrere Häuser in Winterthur besessen zu haben; Fürbitten B 2/3, F. 298 (1476. Juden), B 2/5, F. 387 (1489: Spitalpfrund) und B 2/6, F. 11 (1497 Verbannte). Beziehung zur Herrenstube: Ziegler, a.a.O., S. 60ff. Trotzdem erstaunt z.B. seine Abwesenheit bei einer so symbolträchtigen Handlung wie der Glockenweihe 1494.

¹⁵⁵ In Winterthur: Göschel verleumdet 1486 Hans Waldmann (StaW B 2/5, F. 208); ein Messerschmied soll 1489 in Zürich einen Degen verkauft haben in der Hoffnung, er diene einem Sturm auf das dortige Rathaus (StaW Urkunde Nr. 1667). Hch. von Rümlang, H. von Hegi, J. von Landenberg und R. Bruchli anerbieten sich dem Zürcher Rat, bei Aufruhr zu helfen (Häuser, Wappen, a.a.O., S. 19).

erste militärische Einsatz Winterthurs im Namen der neuen Obrigkeit verdeutlicht diese Allianz, führt er doch an den Zürichsee, wo Wädenswil (mit Rückendeckung durch Schwyz) gegen eine Zusatzsteuer rebelliert. Dieses Geld benötigt Zürich für das Aufbringen der Winterthurer Pfandsumme. Truppen der soeben erworbenen Untertanenstadt erzwingen in eigener Sache die Ruhe auf der Landschaft. Die Beilegung der Unruhen im Umfeld des Waldmannhandels, die auch in der Eulachstadt zu einer Häufung von Verleumdungen des Rates führen, werden Winterthur von Zürich mit einem Brief mitgeteilt. Dieser ist mit dem aussagekräftigen Nachsatz versehen, die Information «welten wir uch nit unverkunt lassen in fugen, das wir wissen, solichs uch mit uns frowende ist»!¹⁵⁶ Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die bäuerlichen Unruhen von 1525, die in Töss dank der geschickten Vermittlung von Winterthurer Ratsmitgliedern gütlich beigelegt werden.¹⁵⁷

Nicht nur auf politischem, sondern auch auf ökonomischem Gebiet decken sich die Interessen der Nachbarstädte. Den Räten liegt hier in erster Linie die Stärkung der eigenen Wirtschaft am Herzen. Verbote, ausserhalb der beiden städtischen Märkte bestimmte Waren zu handeln (vor allem Korn und Salz), stärken die ökonomische Vorrangstellung und verhelfen den Bürgern zu zusätzlichen Einkünften. Die Sicherung der städtischen Position auf Kosten der Landschaft zeigt sich auch in der Befreiung der Bürger Winterthurs von Zöllen in Kloten und Rorbas.¹⁵⁸

Wie steht es aber um die Kontakte von einzelnen Mitgliedern der Oberschicht ausserhalb des städtischen Kollektivs? Das Anliegen, die eigene Stellung auf dem Land zu sichern, verbindet die Kleinrate der beiden Orte. In eine neue Situation geraten die Winterthurer insofern, dass jetzt nicht mehr der österreichische Herzog, sondern Bürgermeister und Rat der Limmatstadt als Inhaber der Landvogtei Kiburg die Vergabe der Lehen kontrollieren. Da die Habsburger bei der Verpfändung der Kiburg kaum ein präzises Verzeichnis der vergebenen Güter hinterlassen haben, steht Zürich vor der schwierigen und mühevollen Aufgabe, die sich tendenziell verselbständigenden Rechte wieder zu erfassen. Deshalb erhält 1471 der Winterthurer Rat einen Brief mit der Aufforderung,

¹⁵⁶ StaW Urkunde Nr. 1656.

¹⁵⁷ L. Bosshart schreibt (a.a.O., S. 114) von den Auswirkungen dieses Verhandlungsgeschicks: «Unnsere herren von Zurich hannd sich vil guts embotten gegen denen von Winterthur von der truw wegen das solich unruw mit solichem fund abgestellt ist.»

¹⁵⁸ Salz: StaW B 2/3, F. 234 und 239 (1474); Zoll: StaW B 2/5, F. 485 (1491).

Druck auf Inhaber von Lehen auszuüben, damit diese «empfangen und nit mer verschwigen werdint.»¹⁵⁹ Diesem Wunsch entsprechende Formulierungen finden sich bis weit ins 16. Jahrhundert hinein und zeugen von der Schwierigkeit, lehensherrliche Ansprüche durchzusetzen. Gleichzeitig enthüllen solche Lehensvergaben eine weitere, die landesherrliche Nachfolge betreffende Entwicklung. Betrachten wir zu diesem Zweck den Zehnt von Seen. Dieser gelangt als Teil des Erbes von Hans Hug an dessen Schwiegersohn Josuwe Hettlinger, welcher sich 1474 den Zehnt, der «vor ziten von der herrschaft von Österrich als der graffschafft Kyburg wegen zulehen verliehen»¹⁶⁰ war, von Zürich bestätigen lässt. Der Schwiegersohn von Hettlinger, Heinrich Bruchli, übernimmt 1509 für seine Frau dieses Lehen und bittet den Zürcher Bürgermeister, den neuen Besitzstand zu bestätigen. Die Rede ist jetzt vom «jn der stat Zurich graffschafft Kiburg gelegenen» Zehnten, der «zu lehen harrurte von der genanten graffschafft.»¹⁶¹ Analoge Entwicklungen finden sich auch bei Reichslehen – allmählich schwindet die Erinnerung an die alte Landesherrschaft, auf die diese Lehen letztlich zurückgehen. Der «Gedächtnisverlust» entspricht natürlich den Interessen des Zürcher Rates, sich als alleinige Obrigkeit in der Landschaft zu legitimieren.

Abgesehen von der Lehensvergabe bietet die Verwaltungsstruktur des Zürcher Stadtstaates der Führungsgruppe von Winterthur wenig Möglichkeiten zu Ämtern und Einkünften. Die wichtigen Funktionen in der Landvogtei oder innerhalb der eidgenössischen «Diplomatie» behält der Rat der Limmatstadt den eigenen Bürgern vor.¹⁶² Kein Wunder also, dass die Oberschicht der Eulachstadt ihre alten Beziehungen in den Vorderlanden weiterhin pflegt. Ein deutliches Zeichen für das eher formelle Verhältnis zu Zürich zeigt sich bei den Heiratsverbindungen. Bis mindestens 1500 findet sich in Winterthur kein mit einer Zürcherin verheirateter Kleinrat!

Dank den verbrieften Selbstverwaltungsrechten steht die Kleinstadt, wie übrigens auch Stein am Rhein, ausserhalb der Zürcher Landesherrschaft. Die klassischen Ansprüche der Obrigkeit auf Steuern, hohe

¹⁵⁹ StaW Urkunde Nr 1241.

¹⁶⁰ StaZ C II / 16 / 384.

¹⁶¹ StaZ C II / 16 / 552.

¹⁶² Ausnahmen sind Heinrich Bruchli, 1530 Kiburger Amtmann (AG 92/1/444), und Gebhart Hegner, Landschreiber der Grafschaft Kiburg und Schultheiss in Winterthur (L. Bosshart, a.a.O., S. 367).

Gerichtsbarkeit, Zoll, Münzregal und Mannschaftsrecht spielen mit Ausnahme der Reispflicht keine Rolle.¹⁶³ Deshalb können die Kontakte zwischen Bürgern und Stadt Winterthur mit den österreichischen Herzögen und Königen weiterlaufen, ungeachtet der Haltung der Limmatstadt. Solange der Rat der Eulachstadt die Modalitäten der Verpfändung akzeptiert, bleibt das Verhältnis zu Zürich freundlich. Das ändert sich spätestens 1505, als Maximilian der Kiburgerstadt das Recht zuspricht, sich selbst auszulösen. Dieses Vorgehen hätte der Führungsgruppe die Möglichkeit geboten, analog zu den oben beschriebenen Pfandschaftsrückkäufen die eigene Unabhängigkeit zu erwerben. Damit wäre der Weg frei gewesen, über die Eingliederung von Herrschaften die eigene Machtstellung auf Kosten der «Staatlichkeit» Zürichs zu erweitern! Die Bedeutung eines solchen Privilegs ist schwer abzuschätzen. Viele Historiker berufen sich sowohl auf die Formulierungen innerhalb der Verpfändungsurkunde, als auch auf die «ewige Richtung» 1474 zwischen den Eidgenossen und Sigmund, in welcher der Herzog angeblich auf die ungelösten Pfandschaften verzichtet hat.¹⁶⁴ Interessanterweise erlaubt Zürich aber 1481 ausdrücklich die Einlösung der rechtlich gesehen ähnlich gelagerten Pfandschaften, die auf Winterthur haften. Gleichzeitig scheint das eigene Aufbringen der Geldsumme oft praktiziertes Vorgehen von Untertanenstädten.¹⁶⁵

Dass die Interpretation der Verpfändungsklauseln von Anfang an umstritten war, zeigt die Notiz auf der Rückseite einer Urkunde von 1467, in der ein gewisser Liechti aus Winterthur berichtet, wie er mit

¹⁶³ Siehe Schmid, a.a.O., S. 9–35.

¹⁶⁴ Eidgenössische Abschiede 2, S. 913ff: Die Sprache ist nicht sehr klar; einerseits verzichtet er auf das von den Eidgenossen «eroberte und jnbrachte», andererseits verzichtet er auf die Lehen in den «ungelösten pfandschafften». Siehe auch Ganz: Verpfändung, a.a.O., S. 25f und Baum, Habsburger, a.a.O., S. 503f und 588ff. Dabei geht auch völlig vergessen, dass nur Sigmund und nicht etwa der ungleich mächtigere Kaiser Friedrich den Frieden abschliesst – dieser hätte den Vertrag wohl kaum akzeptiert, wie Baum (S. 600) schreibt!

¹⁶⁵ Das Vorgehen Sigmunds bei der Einlösung des an Karl den Kühnen verpfändeten Elsass und Breisgau ähnelt beispielsweise unserer Situation – die Untertanengebiete übergeben dem Österreicher die Pfandsumme, was aber vom Burgunder aus fadenscheinigen Gründen als rechtlich unkorrekte Auslösung ausgeschlagen wird (siehe: Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513, Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern, Hg. von A. A. Schmid, Luzern 1981, S.122–135).

dem Stadtschreiber von Zürich über dieses Problem debattiert habe. Letzterer meint, «so weren wir wol toratig lut das wir uch also verpfandtint, es sol ein ewiger kouff sin.»¹⁶⁶ Trotz dieser Auslegung stuft anscheinend Zürich seine Rechte an Winterthur nur als provisorisch ein, was die erwähnte Zollbefreiung in Kloten und Rorbas verdeutlicht. Diese gilt nämlich nur so lange, «als lang wir inen der pfandung halb vom hus von Österich [...] stond.»¹⁶⁷

Zum ersten Konflikt kommt es 1549, als der Zürcher Rat von einem 1544 von Kaiser Karl V. (der weiterhin den Titel des Grafen von Kiburg führt) ausgestellten Privileg hört. Dieses spricht der Eulachstadt über das Selbstauslösungsrecht hinaus Rechte zu, welche die Landesherrschaft offensichtlich unterhöhlt hätten. In einer lang überlegten Aktion fordert der Zürcher Rat alle Urkunden in Winterthur an, die Freiheiten betreffen, und untersucht genauestens deren Wortlaut. Das jüngste, als anstössig eingestufte Privileg wird anschliessend feierlich mit dem Schwert entwertet, während die von Maximilian ausgestellte Urkunde interessanterweise in Kraft bleibt. Die Konsequenzen sind für die Untertanen erstaunlich milde: Die Räte können glaubhaft machen, dass am «Komplott» neben verstorbenen Kleinräten vor allem adlige Ausburger beteiligt waren, die ohne Wissen der damaligen Grossräte handelten. Tatsächlich sind Briefe überliefert, welche diese Entschuldigung zumindest teilweise stützen. Treibende Kraft scheint Hans von Hinwil zu sein, der als Bürger von Winterthur und Mitglied der dortigen Herrenstube, aber auch als Schlossherr zu Elgg, Hofmeister des Abtes von Sankt Gallen und als Vogt des Bischofs in Konstanz auftritt. Ein weiterer Unterhändler ist Hans von Goldenberg, Besitzer der Mörsburg, ebenfalls Ausburger und Mitglied der Herrenstube.¹⁶⁸

Ein ganz im Sinne der Zürcher Haltung formulierter Beschluss der Tagsatzung verbietet inskünftig selbständige Beziehungen der Unterta-

¹⁶⁶ StaW Urkunde Nr. 1154 Rückseite (neu datiert auf ca. 1467).

¹⁶⁷ StaW B 2/5, F. 485 (1491).

¹⁶⁸ Siehe Ziegler, a.a.O., S. 112ff, Hauser: Mörsburg, a.a.O., S. 141ff; Briefe: StaW Urkunden Nr 2365. Beide sind katholisch geblieben und haben verschiedentlich Streit mit Zürich, unter anderem wegen Reisläuferei. Der Vater, Jörg von Hinwil, ist zudem der Schwager eines Luzerner Bürgermeisters (StaW Urkunde Nr 2090). Zum Konflikt 1549 v.a. StaW B 1/32 (samt Abschriften der Zürcher Ratsprotokolle) sowie Goldschmiedchronik. Detailliert: Troll, a.a.O., S. 28ff (mit interessanter Deutung).

nenorte zum Kaiser.¹⁶⁹ Aber noch im 18. Jahrhundert stellt sich die Frage der Pfandschaften: 1715 soll im Zusatz zu einem Bündnis zwischen Frankreich und den Innerschweizer Orten der Thurgau und die Grafschaft Kiburg an Österreich versprochen worden sein¹⁷⁰, und 1723 schreibt die kaiserliche Majestät Zürich wegen der Wiedereinlösung Winterthurs. Die Antwort des Rats der Limmatstadt ist ausweichend: weil man sich bisher immer ehrbar aufgeführt habe, «solle die Sache noch ferner in gutem Ruhestand verbleiben.»¹⁷¹ Selbst 1780, beim Prozess gegen Johann Heinrich Waser, und 1784, beim Steinerkrieg, kommt den österreichischen Pfandschaften und Privilegien ein prominenter Platz zu.¹⁷² Das Erbe der Habsburger beschäftigt den Zürcher Stadtstaat bis zu seiner Auflösung im frühen 19. Jahrhundert!

Bruch oder Kontinuität?

Die Bedeutung der Verpfändung für Winterthur

Ziel dieses Aufsatzes war es, die Auswirkungen der Verpfändung 1467 zu erfassen und soziopolitisch zu verorten. Weil Quellen wie Chroniken oder Briefe fehlen, die Hinweise zum Denken und Verhalten von einzelnen Bürgern ermöglichen, habe ich mich auf die Führungsgruppe in Winterthur konzentriert. Deren Struktur versuchte ich mit den Faktoren Präsenz in der Stadt und auf dem umliegenden Land, Kontakte und Ver-

¹⁶⁹ Eidgenössische Abschiede 1556–1585, I, S. 95 (1559).

¹⁷⁰ Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 4, S. 483 (Artikel Kiburg).

¹⁷¹ Schriftverkehr im StaZ C I 3340–3342 (Zitat aus 3341). Zum auslösenden Steinerhandel siehe Troll, a.a.O., S. 127ff und L. Weisz: Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor Entstehung der Fabrikindustrie, Zürich 1929, S. 65ff.

¹⁷² Waser wurde unter anderem beschuldigt, die Verpfändungsurkunde der Kiburg den Habsburgern zuspieren zu wollen; vgl. U. Böschenstein und R. Graber: Geschichte eines Justizmordes im alten Zürich, Tages-Anzeiger-Magazin Nr. 21, 24.5.1980 sowie Bluntschli: Geschichte der Republik Zürich, III, Zürich 1856, S. 549. Stein am Rhein beharrt wie Winterthur auf seiner autonomen Stellung innerhalb des Zürcher Territoriums und unterhält weiterhin Kontakte zum Kaiser; neue, 1781 erteilte Privilegien unterhöhlen die Landesherrschaft, beim darauf folgenden Streit besetzt Zürich 1784 den Ort, vgl. E. Rippmann (Hg.): Geschichte der Stadt Stein am Rhein, Bern 1957, S. 281ff.

wandtschaftsbeziehungen zu erfassen. Das hier gewählte methodische Vorgehen mit zwei Schnitten für die Zeiträume von 1450/1460 und 1485/95 deckt auf, wie wenig sich trotz der Verpfändung von 1467 an der Zusammensetzung und den Interessen der Oberschicht geändert hat. Weiterhin stehen Adlige als Schultheissen der Stadt vor, weiterhin spielen auf Österreich zurückgehende Lehen und Pfänder eine wichtige Rolle, und weiterhin halten die Bürger Kontakte zum herzoglichen Hof aufrecht; von einer «Verbürgerlichung» unter Zürcher Einfluss kann folglich keine Rede sein. Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen gleichzeitig den Stellenwert der in der Forschung bisher höchst stiefmütterlich behandelten habsburgischen Landesherrschaft, die vielen Kleinadligen und Inhabern von städtischen Ämtern Karriere, Einfluss und Reichtum ermöglichte.¹⁷³

Einige Geschlechter scheinen aufgrund dieser Möglichkeiten eine Art Familienstrategie zu entwickeln, so die von Sal und die Rümliang. Während ein Angehöriger die lokale Herrschaft verwaltet oder die Ratspolitik in Winterthur mitbestimmt, dient ein anderer beim Herzog oder beim König und sorgt über seine persönlichen Beziehungen für Privilegien gegenüber den Geschwistern, aber auch für das städtische Gemeinwesen. Die Landesherrschaft ihrerseits, in der Ostschweiz seit dem beginnenden 15. Jh. auf ziemlich schwachen Beinen stehend, besitzt ein noch fast grösseres Interesse an der Einbindung der ländlichen wie städtischen Führungsgruppen. Die regionale Elite vertritt den Einfluss Habsburgs vor Ort und stellt ihre politische Erfahrung und Geschicklichkeit in den Dienst der landesherrlichen Verwaltung. Pfänder und Lehen sind einerseits Lohn und Anreiz zu Engagement, andererseits binden sie die Führungsschicht an das Haus Österreich. Diese von beidseitigen Interessen getragene Organisationsstruktur ist allerdings ambivalent, was die Loyalität des Adels betrifft. Dieser bewahrt neben der Karriere und Bereicherung versprechenden Abhängigkeit eine gewisse Selbständigkeit in der Verfolgung eigener lokaler Ziele, zum Teil durchaus auf Kosten der Herrschaft Habsburgs. Die Verpfändung Winterthurs ändert kaum etwas an diesen Verflechtungen. Adlige wie Kleinräte

¹⁷³ Zur Entstehung des von der Landesherrschaft abhängigen Adels um 1300 grundlegend R. Sablonier: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66), Göttingen 1979, v.a. S. 210ff.

behalten ihre lokale Machtbasis und ziehen immer wieder, ungehindert von Zürich, in fremde, vor allem österreichische Dienste.

Eine Änderung bahnt sich erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts an. Herzog Sigmund, mit dem viele Angehörige der regionalen Führungsschicht persönlich verbunden sind, stirbt 1497. Sein Nachfolger Maximilian, wenig in der Ostschweiz verwurzelt und durch den «Schweizerkrieg» 1499 abgeschreckt, setzt andere Prioritäten. Die Neuausrichtung der habsburgischen Politik in Richtung Norden (Süddeutschland und Flandern) und vor allem Osten (Donauraum) bietet vielversprechendere Perspektiven für den Aufbau eines frühneuzeitlichen «Staates». Die Territorialisierungsbestrebungen erfordern gleichzeitig, im Interesse einer gründlicheren Durchdringung der Gebiete, besser ausgebildete, wenn nicht eigentliche spezialisierte Beamte.¹⁷⁴

Verlierer dieser langfristigen und vor allem nach 1500 stattfindenden Entwicklung sind die bisherigen Träger der österreichischen Herrschaft in den Vorderlanden. Mit dem Verlust ihrer Dienstmöglichkeiten geraten sie unter Druck, ein ihrem Repräsentationsbedarf entsprechendes Einkommen zu finden. Die Bedeutung der Ämter in Winterthur schwindet mit dem Wegfall des habsburgischen Interesses augenblicklich. Städtische Bemühungen um den Aufkauf von umliegenden Herrschaften und Gütern, welche dem Kleinrat neue politische Aufgaben und Funktionen ermöglicht hätten, werden gleichzeitig von Zürich häufig vereitelt. Die Limmatstadt behält ausserdem die Besetzung seiner Karrierestellen in Verwaltung und eidgenössischer Diplomatie den eigenen Bürgern vor. Winterthur bleibt zwar weiterhin ein zentraler Ort für den Adel der Umgebung, in jedem Burgrechtsvertrag wird aber ausdrücklich festgehalten, der neue Bürger «sol auch in unsserem rathen noch dhein ander gewalt noch unser stadtämpfter zegan nit schuldig sonder von uns ungenöt sin.»¹⁷⁵ Augenfälligstes Zeichen für diese Entwicklung ist das Schultheissenamt, welches dem Inhaber im 15. Jahrhundert eine überregionale Bedeutung garantierte, nun aber keine Adlige mehr anlockt. Einige der in der Herrenstube versammelten Junker versuchen ihre Position über den Solddienst zu retten, stossen aber bald auf eine rigidere Haltung Zürichs. Andere begnügen sich mit ihren kleinen Herrschaften,

¹⁷⁴ In diese Richtung weist auch die Gründung einer Universität in Freiburg in Breisgau 1457; Baum, a.a.O., S. 746.

¹⁷⁵ StaW AB 16/5 (Burgrecht von Hans von Goldenberg 1501).

die sie als «Gerichtsherren» verwalten. Wieder andere übernehmen Ämter in geistlichen Territorien.¹⁷⁶

Der Stadtadel in Winterthur ist von dieser Entwicklung weniger betroffen: weder Rudolf Bruchli noch Erhart von Huntzikon scheinen Nachkommen zu haben. Nur die von Sal, ursprünglich wichtigste Familie in österreichischen Diensten, gerät in eine wenig komfortable Situation. Der Erwerb der Herrschaft Girsberg könnte in diesem Zusammenhang als Versuch gedeutet werden, der Stadt und deren mittlerweile wenig attraktiven Ämtern den Rücken zu kehren und als Kleinadlige an der Peripherie des Zürcher Staates einen Neuanfang zu probieren. Ein Erfolg bleibt dieser Strategie versagt. Weitere Stadtadlige fallen schon während des 15. Jahrhunderts aus unserem Blickwinkel. Da viele dieser Edlen über ein weitgespanntes Verwandtschaftsnetz bis tief in den süddeutschen Raum verfügen, das neue Handlungsmöglichkeiten erlaubt, lässt sich deren Schicksal selten verfolgen. Andere Junker verlieren mit der Zeit ihren Titel und bestimmen die städtische Politik als «normale» Angehörige der Oberschicht mit, einer Elite, deren Lebenswandel sich mindestens innerhalb der Eulachstadt kaum vom Alltag der Adligen unterschieden haben wird.¹⁷⁷

Am Sozialgefüge des Kleinen Rats von Winterthur ändert sich mit dem Abtreten der drei dominierenden adligen Schultheissen als schmalen Spitzengruppe wenig. Die von Grundbesitz und Herrschaftsrechten diktierten Interessen prägen zusammen mit dem konstanten politischen Gewicht der Kleinräte weiterhin die kleinstädtischen Machtverhältnisse. Die einzige spürbare Neuerung stellt das Schwinden der habsburgische Gunstbezeugungen für die Kiburgerstadt dar. Die österreichische Karte sticht aber immer noch, wenn es um die Bestätigung oder Erweiterung von Rechten und Freiheiten geht. Dieses von Zürich als Bedrohung empfundene Vorgehen kann allerdings kaum als echte Herausforderung der Landesherrschaft eingestuft werden. Die Räte

¹⁷⁶ Bis Ende 16. Jahrhundert bleiben die Klöster am Rhein und der Bischof von Konstanz wie auch der Abt von Sankt Gallen die wichtigsten Grundbesitzer der Umgebung von Winterthur – daran ändert auch die Reformation nichts! Allerdings trifft die Säkularisierung der Zürcher Klöster einige Adlige ins Mark, verlieren sie doch damit einträgliche Verwaltungsfunktionen (Meier, Vogt). Zur Karriere siehe oben: Hans von Hinwil, Hofmeister des Abtes von Sankt Gallen und bischöflicher Vogt in Meersburg.

¹⁷⁷ Dazu gehören die Hoppler, Rüdger und die Reinbolt.

Winterthurs versuchen vielmehr mit dieser Strategie, die Kontakte zur alten Obrigkeit als symbolische Untermuerung und Legitimation der eigenen Stellung und Bedeutung zu nützen. Hinweise, dass sich die Eulachstadt nicht mit einer «einfachen» Untertanenrolle begnügen will, finden sich ausserdem im Bestreben, umliegende Gebiete aufzukaufen, oder in der eigenmächtigen Abänderung des jährlichen Schwurs gegenüber Zürich.¹⁷⁸

All diese Aspekte tragen dazu bei, die Verpfändung Winterthurs in einem anderen, deutlicheren Licht als bisher erscheinen zu lassen. Die Erfassung der die Ratspolitik bestimmenden Oberschicht macht klar, weshalb sich trotz Zürcher Hoheit die Beziehung zur ursprünglichen Landesherrschaft frühestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts lockert und weshalb Habsburg in Winterthur keinesfalls als «Erbfeind» betrachtet wird. Die hier provisorisch formulierten Ergebnisse fordern endlich, gleichsam als Forschungsdesiderat, zu einer Aufarbeitung der österreichischen Präsenz innerhalb der Ostschweiz auf. Die habsburgischen Strukturen, aus einem heterogenen Konglomerat von Herrschaftsrechten sowie aus persönlichen Kontakten zwischen Regent und Adligen bestehend, erschweren massgeblich den Aufbau eines geschlossenen und moderneren zürcherischen Stadtstaats. Die unklaren Regelungen bei den Pfandschaften erlauben zudem der alten Landesherrschaft, weiterhin einen wenn auch nur bescheidenen Druck auf Zürich auszuüben. Die Winterthurer Führungsgruppe, auch ohne eng mit dem Herzog verbundenen Schultheiss, profitiert geschickt von dieser Konstellation und erreicht eine für eine Untertanenstadt bemerkenswerte Eigenständigkeit.

¹⁷⁸ Schmid, a.a.O., S. 15 (1677); in Zukunft muss die Treue bei offener Kirchentüre, vor Pfarrer und Amtmann geschworen werden!

